J. pract.
142
h

praet
42 h.

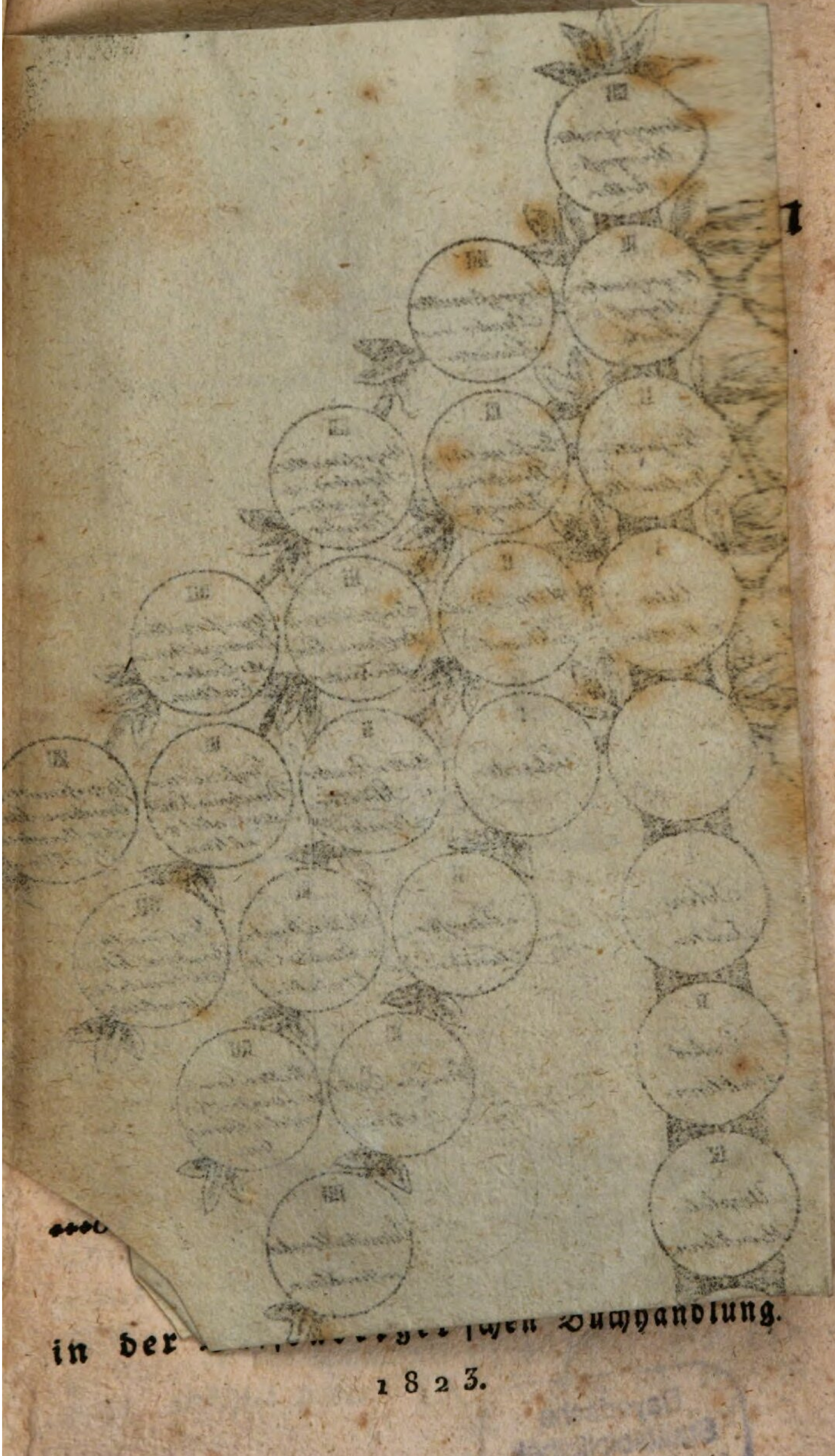

in der [illegible]schen Buchhandlung.

1823.

IIII
roßmuth
ders u. Sc
r Urenke
renklinn

Die Kunst
Testamente zu machen
und
Verwandtschaften auszurechnen.

Von
F. J. M. A.

Regensburg,
in der Daisenberger'schen Buchhandlung.
1823.

Testamente muß man ferner zwischen der Form, welche bei allen Privattestamenten zu beobachten ist, und die gemeine genannt wird, von der besondern unterscheiden, welche nur den schriftlichen, oder nur den mündlichen Testamenten angehört. Zu der gemeinen Form gehört: I. Einheit der Handlung bei Willenserklärung des Erblassers (unitas actus). Diese besteht a) theils darin, daß der Testator vor den Zeugen auf einmal erklärt, worin sein letzter Wille besteht, b) theils darin, daß er dem ganzen Akte keine auf testamentarische Disposition keinen Bezug habende Handlung einmischt, Kleinigkeiten oder eintretende Nothwendigkeiten abgerechnet.

bb) Sieben Zeugen.

Zur gemeinen Form der Privattestamente gehört: II. der Gebrauch von sieben Zeugen, wenn nicht besondere Ortsstatute etwas anders mit sich bringen. Diese Zeugen müssen a) sowohl körperlich, als mit Geiste zugleich, und auf einmal gegenwärtig seyn. Alle müssen versammelt den Testator hören und sehen, d. h. mit Zuverläßigkeit wahrnehmen, was vorgeht. Sie müssen b) zur Testaments-Errichtung besonders gerufen und gebeten seyn, so daß sie im Voraus unterrichtet sind, daß sie zu einer Testamentshandlung gegenwärtig seyn sollen. Diese Erbittung kann von dem Testator selbst, oder von andern in des Testators Namen geschehen; es muß aber entweder in dem Testamente, oder in der Unterschrift derselben ausdrücklich erwähnt werden. Ausserdem muß sie auf andere hinlängliche Art bewiesen seyn. Die bloße Ermahnung, oder Erinnerung der Zeu-

gen kann statt der Erbittung dienen, wenn letztere bei dem Testamentsakte sich ohnehin zufalliger Weise einfinden. Es bleibt demnach auf jeden Fall rathsam, daß die Zeugen in dem schriftlichen Testamente sich unter der Formel „als besonders erbetener Testamentszeug“ unterschreiben. c) Die Zeugen müssen in der Regel sieben in der Zahl seyn. Um jeden Zweifel darüber zu entfernen, räth das Gesetz, auf jeden Fall mehr als sieben Zeugen beizuziehen. Endlich sollen sie d) fähig seyn aa) von Natur alle, welchen die zum Zeugniß nach der Natur der Sache nöthigen Fähigkeiten abgehen, als: Rasende, stark Betrunkene, Taube, Stumme, Blinde und Unvogtbare. bb) Zufolge der Gesetze: 1) anrüchige Personen, insofern die Anrüchigkeit declarirt, d. h. durch ein gerichtliches Urtheil ausgesprochen ist. 2) Gerichtlich erklärte Verschwender. 3) Weibspersonen. 4) Alle, welche selbst kein Testament errichten, oder nichts aus einem Testamente erhalten können. 5) Jeder, welcher juristisch mit dem Testator eine Person vorstellt, also der Haussohn bei dem Testamente seines Vaters, und umgekehrt, ausgenommen der Sohn testirt militärisch; ferner der eingesetzte Erb oder Aftererb, sammt denjenigen, welche unter dessen väterlicher Gewalt sind, oder ihn selbst in dieser Gewalt haben. Es ist also auch der Fideicomissarerb, nicht aber ein bloßer Legatar, oder ein singulärer Fideicommissar ausgeschlossen. Hingegen die vormundschaftliche Gewalt, die Verwandtschaft und Dienstpflicht hindern die Tüchtigkeit zur Testamentszeugschaft nicht. In Rücksicht der Zeit, wann der Zeug fähig seyn soll, hat man auf den Augenblick zu sehen, wo das Testament

errichtet worden ist, dergestalt, daß ein Untüchtiger, welcher jedoch zur Zeit der Testamentserrichtung im Besitze der Fähigkeit war, und für vollkommen tüchtig gehalten wurde, auf keine Weise ausgeschlossen ist.

b) besondere Erfordernisse;

1) zu einem mündlichen Privattestamente;

Nebstdem, daß keines der allgemeinen Erfordernisse ausser Acht zu lassen ist, muß der Erblasser bei dem mündlichen Testamente seinen Willen vollständig, öffentlich in Gegenwart sieben Zeugen, mit gehöriger Deutlichkeit, und in einer den Zeugen vollständigen Sprache erklären. Es muß also der Testator in der Regel 1) den Erb, und alles, was er verordnet, nicht nur namentlich ausdrücken, sondern auch 2) öffentlich vor sieben Zeugen so erklären, daß es jeder von ihnen wohl begreiffen kann. Indessen ist ihm doch 3) freigestellt, sich, statt des namentlichen mündlichen Ausdrucks des Erben (haeredis institutio explicita), auf ein schon verfertigtes, oder zu verfertigendes Kodizill, worin der eingesetzte Erb namentlich ausgedrückt ist, zu beziehen (haeredis institutio implicita), in der Voraussetzung, daß dieses die gesetzmässigen Eigenschaften an sich trägt. Daß das mündlich errichtete Testament nachher schriftlich aufgesetzt werde, ist zwar nicht nothwendig; wenn jedoch der Testator seinen letzten Willen in der Absicht, um die Erinnerung desselben lebhafter zu erhalten, also des leichtern Beweises wegen, entweder in Gegenwart der Zeugen, oder schon früher schriftlich aufzeichnen ließ, so soll diese Schrift vor den Zeugen öffentlich abgelesen, und, daß in der-

selben des Testators letzter Wille enthalten sey, mit gehöriger Deutlichkeit von ihm angezeigt werden. Ferner kann ein mündliches Testament auch durch Fragen veranlasset werden. Es reicht aber alsdann die bloße Antwort mit Ja, oder Nein, ohne ausführliche Bestimmung dessen, was damit gemeint ist, nicht zu, wenn nicht die Ernstlichkeit, Bestimmtheit und Gewißheit des Willens auf andere Art hinlänglich dargethan werden kann. Um also ein mündliches Testament gegen alle mögliche Zweifel zu sichern, besonders auf den Fall, wenn die Zeugen in der Folge mit Tod abgehen, ist es rathsam, sich eines Notars zur schriftlichen Auffassung desselben zu bedienen (testamentum nuncupativum in scripturam redactum). Dadurch wird es aber in kein schriftliches umgewandelt, sondern muß in Ansehung seiner Gültigkeit immer noch nach den Eigenschaften eines mündlichen Testaments beurtheilet werden. Uebrigens kann ein feierliches schriftliches Testament in Kraft eines mündlichen gelten, wenn alles dabei beobachtet worden ist, was das mündliche erfordert, obschon es an den zu einem schriftlichen Testamente nothwendigen Eigenschaften mangelt.

2) zu einem schriftlichen Testamente;

aa) schriftliche Bezeugung des Testators;

Die besondern auf das schriftliche Testament sich beziehenden Erfordernisse sind: I. die schriftliche Bezeugung des Testaments von dem Testator. Dabei ist es gleichgültig: 1) ob der Erblasser das Testament selbst schreibt (testamentum holographum), oder ob es mit seinem Wis-

sen und Willen von einem Andern geschrieben wird; ferner, ob es mit, oder ohne Datum, auf Papier oder Pergament, in was immer für einer Sprache, doppelt, oder einfach ausgefertiget worden ist, wenn die Schrift nur lesbar, verständlich, und zugleich gewiß ist, daß der Testator diese Schriftsprache verstanden hat. Zur Beförderung der Gewißheit soll 2) der Testator alle in dem Testamente vorkommende Zahlen mit Worten, oder was noch besser ist, mit gewöhnlichen Ziffern, und nebstdem in einer Parenthese mit Worten ausdrücken. Er soll 3) das Testament entweder von innen am Schlusse, oder von aussen auf dem Ueberschlag, und zwar in Gegenwart der sieben Zeugen, mit eigener Hand unterschreiben, oder, wenn er des Schreibens unfähig ist, einen Notar, oder eine achte Person beiziehen welche statt seiner, und in seinem Namen unterschreibt. Diese Unterschrift ist jedoch alsdann nicht nothwendig wenn der Testator die ganze Testament-Urkunde eigenhändig geschrieben hat, und dieses entweder in dem Kontexte ausdrücklich anmerkt, oder seine Handschrift sonst hinlänglich bekannt und bewiesen ist.

bb) Bewährung durch Zeugen.

Nebstdem ist II. die Bewährung des schriftlichen Testaments durch sieben Zeugen erforderlich. Diese geschieht durch deren Unterschrift und Untersieglung. Es ist aber dazu 1) die Benennung des Erbs, die Vorlesung des schriftlich verfaßten Testaments, und überhaupt die Eröffnung desselben vor den anwesenden sieben Zeugen nicht nothwendig, ausgenommen der Erblasser wäre des Schreibens unfähig, und hätte sei-

nen letzten Willen durch einen Dritten schriftlich auffassen laßen, sondern es ist genug, wenn er mit der Erklärung, daß in dieser Schrift, die er offen, oder geschlossen den Zeugen vorweisen kann, sein letzter Wille enthalten sey, dieselbe den Zeugen zur Unterschrift und Untersieglung vorlegt. 1) Die Zeugen sollen 2) das Testament zwar in der Regel selbst unterschreiben. Ausnahmsweise darf indessen auch ein Zeuge für den andern des Schreibens unkundigen Mitzeugen unterschreiben, und, wenn einer aus ihnen sein eigenes Sigill eben nicht bei sich hat, sich des dem andern zugehörigen bedienen. Es muß aber eines, wie das andere in der Unterschriftformel bemerkt werden. Zugleich ist 3) erforderlich, daß wenigstens die größere Anzahl mit eigenen Pettschaften versehen, und des Schreibens fähig ist. Ferner ist es 4) gleichgültig, ob die Unterzeichnung von innen am Schlusse, oder auf der Aussenseite des verschlossenen Testaments geschieht; eben so 5) wenn die ersten zwei Zeugen in ihrer Unterschrift einmal bemerkt haben, daß der Testator erklärt habe, daß in dieser Schrift sein letzter Wille enthalten sey, ist es nicht mehr nothwendig, daß diese Bemerkung in den nachfolgenden Unterschriften eben so ausführlich beigesetzt werde, sondern die nachstehenden Zeugen bedienen sich der einfachen Formel „ich bezeuge, wie vorstehende Testamentszeugen." Uebrigens, um jeder möglichen Bedenklichkeit gleich anfänglich vorzubeugen, räth das Gesetz, daß der Erblasser einen Notar, welcher jedoch nicht in die Zahl der sieben Zeugen einzurechnen ist, zu dem Ende beiziehe, damit er sowohl über seine, als der Zeugen Fertigung, dann

den ganzen Testamentsakt nach vorhergehender Anerkennung der Unterschriften und Sigille, ein förmliches Notariatsinstrument errichte.

3) Zu dem Testamente eines Blinden.

Ein Blinder kann 1) niemal schriftlich, sondern bloß mündlich testiren: er muß demnach im allgemeinen alles beobachten, was zu einem mündlichen Testamente überhaupt erforderlich ist. Nebstdem muß er 2) ausser den gewöhnlichen sieben Zeugen nocheinen Notar, oder, wenn keiner zu haben ist, einen achten Zeugen beiziehen; ferner 3) den Erb nicht nur namentlich ausdrücken, sondern durch Beschreibung des Standes und Würde mit aller Genauigkeit bezeichnen, um auf diese Art vollkommene Gewißheit von dessen Person zu erlangen. 4) Hat der Blinde vor diesen Zustand das Testament selbst geschrieben, so ist es ihm doch allezeit in dem Augenblicke der nachgefolgten Bestättigung nochmal vorzulesen, von ihm unter der Erklärung, daß er in dieser Schrift seinen letzten Willen erkenne, zu genehmigen, und von einem Notar, oder einen achten Zeugen in seinem Namen nebst den übrigen sieben zu unterschreiben und zu untersiegeln. 5) Der von ihm mündlich ausgesprochene letzte Wille muß schriftlich aufgefasset, und die Schrift sowohl von den beizuziehenden Notar, als auch den sieben Zeugen unterschrieben und untersiegelt werden. Nach dem Testationsakt wird es sogleich geschlossen, und bis zur Eröffnung nach dem Tod des Erblassers, um jeden Verdacht einer Verfälschung zu entfernen, unter öffentliche Sicherheit gebracht.

B. Der öffentlichen Testamente;

a) der gerichtlichen;

aa) ad acta,

Ein öffentliches Testament kann entweder vor mit einer bürgerlichen Gerichtsbarkeit versehenen Obrigkeit, oder vor dem Regenten errichtet werden. Jenes kann wieder auf zweifache Art geschehen, entweder durch Uebergabe einer Schrift (testamentum oblatum s. apud acta), oder durch eine mündliche Erklärung zu den Akten (testamentum judiciale s. ad acta). Was nun das letzte, oder das eigentich gerichtliche Testament betrift, so ist I. dessen gerichtliche Aufnahme eine willkürliche Gerichtshandlung, welche vor jeder mit einer bürgerlichen Gerichtsbarkeit versehenen Obrigkeit, diese mag sie in eigenem Namen, oder verwaltungs= oder auftragsweise zu üben befugt seyn, sowohl in, als ausser dem gewöhnlichen Gerichtsort, selbst ausser dem Gerichtsbezirk, also ohne alle Rücksicht auf die Zuständigkeit des Gerichts, an Feyer= oder Werktagen, vor sich gehen kann. II. Ein Richter kann vor dem Gerichte, welchem er vorsteht, nicht testiren, ausgenommen dieses ist neben ihn noch mit mehrern Personen besetzt. III. Die aus einem Senate, oder Kollegium bestehenden Gerichte, ferner die Inhaber einer eigenen und patrimonialen Gerichtsbarkeit, dürfen zur Anfnahme eines Testaments statt ihrer entweder ein Individuum aus ihnen, oder einen Dritten delegiren. Andern Gerichtshaltern gebührt dieses Recht nicht. In jenem Falle hat der Kommissar alles zu beobachten, was einem Richter zu beobachten obliegt. Zu diesem Akte IV. hat der

Richter allezeit seinen Aktuar, oder in dessen Ermangelung einen besonders zu verpflichtenden Amtsschreiber, oder zwei Gerichtsbeisitzer, beizuziehen. Hingegen ein Aktuar ist für seine Person nicht befugt, statt des Oberbeamten diesen Akt eigenmächtig vorzunehmen, ungeachtet dieser abwesend, oder sonst verhindert ist, den Fall einer besondern und gesetzmäßigen Delegation ausgenommen. V. Ein Testator, welcher vor Obrigkeit testiren will, muß diese zuerst entweder in Person, oder durch einen Anwald schriftlich, oder mündlich ansuchen; dieses Ansuchen soll in dem Testamente der Regel nach ausgedrückt seyn, wird jedoch auch im Zweifel vermuthet. Erscheint hierauf der Testator vor Gericht, oder verfügt sich der Richter mit dem Aktuar in die Wohnung des Testators, so eröffnet derselbe diesen Akt mit einem feyerlichen Protokolle unter Vormerkung aller gegenwärtig gewesenen Personen, und nimmt die von jenem mündlich ausgesprochene letztwillige Verordnung mit gewissenhafter Pünktlichkeit zu Protokoll, ohne sich eine besondere Untersuchung anzumassen, welche ihm bei bloß willkürlichen Handlungen ohnehin niemal gebührt. Wenn nun die ganze Willenserklärung des Testators förmlich aufgezeichnet ist, so wird das Protokoll ordentlich geschlossen und aufbewahrt. Eine obrigkeitliche Bestättigung ist durchaus unnöthig, denn die Testamentsübergabe hat keinen andern Zweck, als die Ersetzung der gewöhnlichen Form. Der Richter hat daher dem Schlusse dieses Protokolls nichts anders beizufügen, als „das Protokoll sey verschlossen in der Registratur zu verwahren.“ Endlich wird VI. dem Testator auf Verlangen eine gefertigte Proto=

kolls-Abschrift mitgetheilt, welche, wenn das Original verlohren geht, ihm und seinen Nachkommen zum Beweise dienen kann.

bb) apud acta.

Das gerichtliche Testament apud acta (testam. judiciale implicitum) ist dasjenige, welches der Testator schriftlich und verschlossen einem Gerichte übergiebt, mit der Bitte, solches bei den Akten bis nach seinem Tode zu verwahren. Auch dessen Annahme ist I. eine bloß willkürliche Gerichtshandlung, wozu es weder der Zuständigkeit des Richters, noch der gewöhnlichen Gerichtsstelle bedarf. Es muß aber II. der Testator besonders ansuchen, daß das Gericht seinen schon schriftlich verfaßten letzten Willen gerichtlich annehme, und sodann bei der Uebergabe der Schrift selbst erklären, daß diese seinen ernstlichen letzten Willen enthalte. Sowohl jenes Gesuch, als die darauf gefolgte Erklärung des Testators, wird III. so wie die Annahme der Testamentsschrift von Seite des Richters, unter Vormerkung der Anwesenden, jedoch ohne den Inhalt der Schrift einzusehen, förmlich protokollirt, das Protoll ordentlich geschlossen, mit einem das Geschäft andeutenden Umschlage versehen, wieder geschlossen, und sofort in der Registratur zur Verwahrung hinterlegt. IV. Nimmt der Testator in der Folge seinen letzten Willen zurück, so wird derselbe für wiederrufen gehalten, wenn man ihn auch gleich nach seinem Tod noch unverletzt vorfände indem es durch die Zurücknahme aufhört, ein öffentliches gerichtliches Testament zu seyn, und, als Privattestament betrachtet, ohne die oben bemerkte Form nicht bestehen kann.

Materie der Testamente.

Die Materie, oder der Inhalt der Testamente ist entweder ein wesentlicher, oder ein zufälliger. Jener besteht in der Einsetzung eines direkten Erbs. Dieser betrifft theils die Sicherung der letztwilligen Verfügung (executio testamenti), theils die Begünstigung der darin eingesetzten Personen, und zwar entweder in Hinsicht ihrer Personen (tutela testamentaria), oder in Hinsicht der Güter (dispositio fideicommissaria substitutio).

Erbseinsetzung:

a) überhaupt;

Das Hauptwesen eines Testaments besteht darin, daß in demselben an irgend einem Orte ein direkter Erb eingesetzt sey. Es ist aber dabei I. gleichgültig, wie die Worte gestellt sind, wenn nur aus ihnen klar erhellt, wer der eingesetzte Erb sey. Der Name des Erbs braucht nicht gerade genannt zu seyn, sondern der Erblasser kann ihn entweder mittels einer deutlichen Beschreibung anzeigen, oder sich auf eine besondere Schedul berufen, oder auch vorbehalten, ihn anderswo in einer solchen Schedul aufzuzeichnen. Die Erbseinsetzung der letzten Art nennt man die mistische. II. Der Testator ist in der Benennung des Erbs an keinen bestimmten Ausdruck gebunden, wenn dieser nur den Willen des Testators, und die Person des Erbs ganz klar und unzweideutig aussagt. Er kann III. einen, oder mehrere Erben, und auf so viel, als ihm beliebt, einsetzen. Auch steht es ihm frey, auf den Fall, daß einer nicht Erb seyn sollte, ei-

nen andern an dessen Stelle zu benennen. Man nennt dieses, weil jeder Testator unter der gewöhnlichen Testamentsform dazu befugt ist, die gemeine Aftererbeinsetzung (substitutio vulgaris).

b) insbesondere.

aa) Notheinsetzung. Pflichttheil;

1) wem er gebührt?

Die Freiheit zu testiren ist, so ungebunden der Testator in andern Rücksichten ist, besonders durch die Vorschrift beschränkt, daß gewisse Personen (Notherben) das Recht haben, einen Theil des sämmtlichen Vermögens, welchen man den Pflichttheil nennt (legitima), aus dem Testamente zu verlangen, und daß, wenn sie das Testament aus diesen Gründen nicht sollen anstreiten können, der Testator gerechte Gründe, sie auszuschließen, gehabt haben, ferner die Ausschließung in einer gewissen Form geschehen seyn muß. Die Personen, welche den Pflichttheil fordern können, sind: a) die nächsten Descendenten, welche in der ersten Klasse entweder aus eigenem Rechte, oder vermöge des Herauftretungsrechts, den Testator ab intestato vollkommen geerbt haben würden, sie mögen ehelich erzeugt, oder durch die nachfolgende Ehe legitimirt, oder nachgeboren, oder angewünscht seyn. Nur beschränkt sich der Anspruch der letztern auf die Verlassenschaft des Wahlvaters. Uneheliche nicht Legitimirte, oder nur durch ein fürstliches Rescript Legitimirte, sind darunter nicht begriffen, weil sie nur in gewissen Fällen als Erben eingesetzt werden können, aber nicht müßen. b) Die nächsten Ascendenten, wenn

sie von der Art sind, daß sie den Testator in der zweiten Klasse ab intestato würden geerbt haben. Ich sage sowohl von diesen, als von jenen die nächsten. Dieses ergiebt sich unmittelbar aus der Natur der Intestaterbfolge; nur alsdann findet eine Ausnahme Platz, wenn der Nächste rechtmäßig erterbt, oder mit Tod abgegangen ist. c) Eheliche Geschwister, wenn ihnen eine anrüchige, oder schändliche Person vorgezogen werden soll, und sie nicht selbst von derselben Gattung sind. Nebstdem wird aber bei allen diesen Personen vorausgesetzt, daß sie erbfähig sind. Notherbrecht ist durch die Erbfähigkeit überhaupt bedingt. Hat eine oder die andere Person entweder aus freyem Willen auf die Erbschaft verzichtet, oder ist sie durch das Gesetz als verzichtete davon ausgeschlossen, wie z. B. die Töchter der Edelmannsfreyheitsfähigen, so muß sie demunachtet in der entweder schon empfangenen, oder von Rechtswegen zu empfangen habenden Portion eingesetzt werden.

*) Die Kontroverse, ob der Pflichttheil eine gesetzliche Quote von der ganzen Verlassenschaft, oder nur ein Theil der Portion sey, welche dem Erbe ab intestato zugefallen wäre, ist in unsern Gesetzen entschieden.

2) Größe und Berechnung des Pflichttheils;

aa) im allgemeinen;

Der Pflichttheil I. beträgt bald die Hälfte, bald den dritten Theil des von dem Erblasser zurückgelassenen sämmtlichen Vermögens, je nachdem fünf, und mehr, vier, und weniger Intestaterben da sind. II. Die Art und Weise, den Pflichttheil zu berechnen, beruht a) im allgemeinen auf

folgenden Regeln: 1) das Vermögen wird nach dem Zustand angeschlagen, in welchem es zur Zeit des Todes des Erblassers gestanden hat. Denn erst von diesem Augenblicke kann Erbschaft und Erbfolge gedacht werden *). 2) Der Testator selbst darf sein Vermögen zur Schmälerung des einem Notherbe gebührenden Pflichttheils nicht nach Belieben schätzen, sondern jeder Notherb ist befugt, eine unpartheiische Schätzung des Vermögens auf seine Kosten zu verlangen. Zuerst werden 3) alle Schulden von dem Vermögen abgezogen. Es fällt also bei einer überschuldeten Verlassenschaft aller Anspruch auf den Pflichttheil von selbst weg. 4) Dem im Stamme herauftrettenden Notherbe gebührt kein doppolter, sondern nur ein einfacher Pflichttheil. Es kann daher der Enkel aus der Verlassenschaft des Großvaters keinen Pflichttheil fordern, wenn ihn sein Vater schon erhalten hat. Hingegen aus dem väterlichen Vermögen spricht er ihn mit Recht an. Jenes ergiebt sich daraus, weil der Descendent jedesmal nur als der nächste einen Anspruch auf den Pflichttheil machen kann. 5) In den Pflichttheil wird alles eingerechnet, was der Notherb aus dem Vermögen des Verstorbenen schon bei dessen Lebzeiten erhalten hat, und so beschaffen

*) Das Gesetzbuch macht von dieser Regel zur Begünstigung der herrschenden Religion bei Juden und Ketzern eine Ausnahme. Diese müßen ihren konvertirenden Kindern den Pflichttheil nach dem Vermögenszustand, wie er sich zur Zeit der Religionsveränderung zeigt, herausgeben, insofern sie nicht aus freyem Willen den Tod ihrer Aeltern abwarten, und bis dahin ihre Erbschaftsansprüche aufschieben wollen. Allein durch das jüngste Toleranzedikt, vermöge dessen die verschiedenen Religionen keine Verschiedenheit in dem Genusse der bürgerlichen Rechte hervorzubringen vermögen, hat diese Gesetzstelle ihre Anwendung offenbar verloren.

ist, daß er es zur Erbschaftsmasse konferiren muß; ingleichem auch dasjenige, was ihm erst nach dem Tod des Erblassers aus dessen Verlassenschaft durch Vermächtnisse, Fideikommisse, oder Schenkungen von Todeswegen in der Art zugeht, daß er es ohne alle Bürde, oder beschwerliche Bedingung sofort haben kann. Endlich 6) kann der Pflichttheil nur aus dem eigenen Vermögen des Testators begehrt werden, es mag dasselbe worin immer, in vollkommenem Eigenthume, bestehen. Es sind daher die Erbrechtsgüter, welche sich wie ein jedes andere wahre Eigenthum vererben, nicht ausgenommen. Hingegen von Primogenitur- Majorat- und andern Fideicommißgütern, welche der Testator nicht selbst verordnet, sondern sich im Erbgang befinden, kann der Pflichttheil durchaus nicht gefordert werden. In Ansehung der Lehen hat man zwischen eigentlichen und Beutel- oder veräußerlichen Lehen zu unterscheiden. Diese werden wie Allodien vererbt, und sind also in die Erbschaft einzurechnen. Jene kommen nur bei ihrer ursprünglichen Errichtung in den Anschlag des ganzen Vermögens.

bb) insbesondere.

b) Die besondern Regeln für die Berechnung des Pflichttheils bestehen darin: 1) wenn Descendenten des ersten Grades von ihren Aeltern in den Pflichttheil eingesetzt sind, so gilt es gleich viel, ob allen insgesammt die Hälfte, oder der dritte Theil, oder jeden Einzelnen die gesetzmässige Quote zurückgelassen ist. In jenem Falle theilen sie die Hälfte, oder den dritten Theil unter sich nach Köpfen. Hingegen 2) wenn Enkel dem Groß-

vater

vater succediren, sie mögen allein seyn, oder mit Brüdern ihres Vaters konkurirren, so wird der Pflichttheil allezeit nach der Anzahl der Väter berechnet, weil hier die Enkel nur als Repräsentanten ihrer Väter in den Pflichttheil aus der großväterlichen Erbschaft eintreten. Ausserdem werden 3) die Notherben nach ihrer natürlichen Anzahl, folglich auch die Verziehenen, nicht aber diejenigen mit eingerechnet, welche entweder erst nach dem Anfall der Erbschaft verzichteten, oder die angefallene Erbschaft ausgeschlagen haben, oder aus irgend einem rechtlichen Grunde des Erwerbs der Erbschaft unfähig, oder rechtmäßig enterbt worden sind. 4) Bei Ascendenten und Seitenverwandten richtet sich die Größe des Pflichttheils nach deren gesetzlich zur Erbschaft gerufenen Anzahl.

3) wie der Pflichttheil zurückzulaßen sey.

Wie der Pflichttheil zurückgelassen werde, ist keineswegs gleichgültig, sondern es müssen 1) die Notherben zu Erben eingesetzt seyn. Jedoch kann der Erblasser, obschon ein jedes Stück der sämmtlichen Verlassenschaft wegen des Pflichttheils in Anspruch genommen werden kann, ihnen bestimmte einzelne Sachen, oder Geld dafür anweisen, wenn er sie nur nicht titulo singulari abfindet. Im Zweifel wird der allgemeine Titel vermuthet, und sogar aus den Worten „vermachen, verordnen, assigniren, verschaffen u. s. w. gefolgert. 2) Der Pflichttheil muß schlechthin von dem Augenblicke des Todes ohne alle Belästigung und Beisatz gegeben werden. Die der Anweisung des Pflichttheiles beigefügten Bedingungen, Nutznießungen, Servituten, fideicom-

missarische Beschränkungen und andere Bürden, werden für nicht beigefügt angesehen. 3) Der Pflichttheil muß ganz ohne alle Verringerung zurückgelaßen werden. Wenn die von dem Testator zum Pflichttheile ausgesetzte Portion oder Sache die gesetzmäßige Größe nicht erreicht, es geschehe entweder an sich, oder dadurch, daß er sein Vermögen zu gering, oder die bestimmte Sache zu hoch schätzt, die Errichtung eines Inventars nachläßt, oder verbietet, oder zur Verkürzung des Pflichttheils die Verlassenschaft mit zu großen Vermächtnißen, Fideicommissen u. s. w. beschwert, so wird zwar deshalb das Testament nicht hinfällig, aber der Notherb kann auf eine unpartheiische Schätzung und Ergänzung des Abgangs rechtlich andringen. Ist er selbst in dem Besitze der Erbschaft, so behält er sie so lange zurück, bis er sich befriediget sieht. Besitzt er sie nicht, so kann er binnen dreißig Jahren auf die Ergänzung des Pflichttheils petitorisch klagen (actio expletoria, oder ad implementum legitime), und schaden ihm Handlungen, welche sonst eine stillschweigende Renunciation ausdrücken, keineswegs, d. h. die Klage wird weder gehindert, noch zerstört, wenn der Notherb dasjenige bereits angenommen hat, was ihm der Erblasser ausgezeigt, oder, wenn er sich auf irgend eine Art in die Erbschaft eingemischt hat, weil seine Forderung auf einer allgemeinen gesetzlichen Verordnung beruht. Diese Klage geht auch auf die Erben, und wird durch die provisorische Entrichtung der verordneten Erbportion nicht aufgehalten. Adeliche Töchter, welche gesetzlich verzichtet sind, können sie nicht anstellen, wenn auch gleich die aus dem väterlichen

oder mütterlichen Vermögen ihnen ausgezeigte standesmäßige Aussteuer und Ausfertigung den Pflichttheil nicht erreicht.

Enterbung.

1) Gesetzliche Gründe;

Enterbung heißt die ausdrückliche Ausschliessung eines Notherbs von der ganzen Erbschaft. Will jemand seinen Notherb von dem Pflichttheile, und der ganzen Erbschaft gültig ausschliessen, so müssen 1. rechtmässige Ursachen dazu vorhanden seyn. Diese sind: A. auf Seite der Descendenten: 1) wenn sie ihre Aeltern ungebührlich grob entweder durch Worte, oder Thaten beschimpfen. 2) Wenn sie sie wegen peinlicher Verbrechen, jedoch mit Ausnahme des Verbrechens der beleidigten Majestät, oder der Ketzerey, anklagen. 3) Wenn sie ihre Aeltern denunciiren, und durch Denunciation bewirken, daß sie an ihrer Person oder Habe großen Schaden leiden. 4) Wenn sie dem Leben der Aeltern durch Gift, oder auf andere Art nachstellen. 5) Wenn sie sich mit Magie abgeben, oder mit Zauberern in Gesellschaft verbinden *) 6) Wenn sie sich mit dem Stiefvater, oder der Stiefmutter fleischlich vermischen. 7) Wenn sie sich ohne Wissen und Willen der Aeltern zu einem verbothenen, oder leichtfertigen Gewerbe begeben, insofern die Aeltern nicht dieselbe Lebensart führen. 8) Wenn die Aeltern sich in Gefangenschaft befinden, und die Kinder sie durch Bürgschaft, oder andere rechtmäs-

*) Dieses mag auf wohl nichts anders als auf vages Reden deuten.

sige Art nicht zu befreyen suchen *). 9) Wenn sie ihren kranken oder wahnsinnigen Aeltern weder Hülfe, noch gebührende Pflege geleistet haben. 10) Wenn sie überführt werden, ihre Aeltern ungebührlich verhindert zu haben, ein Testament, oder einen letzten Willen zu machen, und diese hierauf Gelegenheit erhalten, zu testiren, so haben sie einen Grund, wegen jenes Umstandes dieselben zu enterben. 11) Wenn sie ohne Einwilligung ihrer Aeltern, jedoch unter den bestimmten Voraussetzungen sich verehelichen, und endlich 12) wenn die Aeltern orthodox, hingegen die Kinder einer ketzerischen Religion zugethan sind. B. Auf Seite der Ascendenten. Diese können von ihren Descendenten enterbt werden: 1) wenn sie sie, ausser des Verbrechens der Ketzerey, Magie, oder der beleidigten Majestät, peinlich anklagen, ausgenommen sie liefern sie in guter Meinung, und wegen Verringerung der Strafe, zu Gericht. 2) Wenn sie ihnen, oder sich selbst durch Gift, oder auf andere Art nach dem Leben streben, oder durch Zauberey Schaden thun. 3) Wenn sie mit der Kinder Ehegatten sich unerlaubt vermischen. 4) Wenn sie sie zu testiren verhindern, oder 5) in ihrer Gefangenschaft, Krankheit oder Wahnsinn, ihnen weder mit Hülfe noch Pflege beistehen. C. Geschwister sind zwar zu einander in der Regel keine Notherben, sie können aber in dem Falle, wo ihnen der Pflichttheil gebührt, aus drei Ursachen enterbt werden, nämlich: 1) wenn sie einander nach dem Leben streben, oder 2) sonst starken

---

*) Nach der Natur der Sache müssen sowohl eine vorausgehende Aufforderung, als auch wirkliches Vermögen vorausgesetzt werden.

Schaden zufügen, oder 3) sich, ausser den oben benannten Verbrechen, peinlich anklagen. Obschon das Gesetz, ohne allen Beisatz diese Enterbungsgründe aufzählt, so streitet es doch keineswegs gegen die Absicht des Gesetzgebers, aus Gleichheit oder Aehnlichkeit des Grundes die logische Auslegung noch weiter zu erstrecken.

2) Wesentliche Form der Enterbung;

Ausser dem Daseyn eines gesetzlichen Strafgrundes erfordert II. die Gültigkeit der Enterbung noch die Beobachtung der gesetzmässigen Form. Dieser zufolge muß die Enterbung 1) in einem eigentlichen und gültigen Testamente geschehen. Da das Gesetz nur ein gültiges Testament voraussetzt, so kann zwischen feyerlichen und nicht feyerlichen Testament kein Unterschied statt finden. Einem Kodicille aber kann keine Enterbung mit Wirkung einverleibt werden. 2) Der Enterbende muß die Enterbungsursache in dem Testamente ausgedrückt haben. 3) Die eingesetzten Erben müssen die Wahrheit derselben beweisen. Ferner muß sie 4) ohne alle Bedingung von der ganzen Erbschaft, in Rücksicht aller Erben neben und nach einander, und endlich 5) namentlich geschehen, wenn mehrere Notherben vorhanden sind.

3. Wirkung derselben.

Die Wirkung der Enterbung hängt in der Hauptsache von der Beobachtung der gesetzlichen Form ab. 1) Ist die Enterbung auf eine gesetzmässige Art geschehen, so zieht sie eine gänzliche Ausschließung von der ganzen Erbschaft nach sich. Auf dasjenige aber, was nicht zur eigentlichen

Erbschaft gehört, z. B. Ritterlehen, Familienfideicommisse u. s. w. verliert das Enterbte sein Successionsrecht nicht. Hingegen 2) wenn die gesetzmäßige Form der Enterbung überschritten worden ist, es mag ein oder das andere formelle Erforderniß ausser Acht gelassen werden, oder zwar die ganze Form beobachtet worden seyn; aber die Wahrheit der angeführten Enterbungsursache nicht beigebracht werden können, so ist in dem ersten Falle das Testament in Ansehung der Erb- und Aftererbeinsetzung nichtig, und kann mit der Nichtigkeitsklage umgestossen werden. In dem zweiten Falle ist das Testament zwar nicht nichtig, es kann jedoch dasselbe, aber nur in Ansehung der Erb- und Aftererbeinsetzung, durch die quaerela inofficiosi binnen fünf Jahren von der Zeit, wo die Erbschaft angetretten ist, rescindirt werden. 3) Der Erfolg beider Klagen besteht einerseits darin, daß die Intestaterbfolge in die Stelle der testamentarischen tritt, andrerseits aber die in dem Testamente angeordneten Legate, und allgemeine, und besondere Fideicommisse von dem neuen Intestaterb entrichtet werden müssen. Ausserdem 4) unterscheiden sich beide Klagen darin, daß a) die querela inofficiosi auf die Erben nicht übergeht, ausgenommen, wenn der Enterbte schon in Lebzeiten dieselbe angestellt hat, oder vor Antrettung der Erbschaft mit Tod abgegangen ist, und b) daß die Nichtigkeitsklage binnen dreyßig Jahren angestellt werden kann, hingegen die querela inofficiosi in fünf Jahren erlöscht. 5) Sind mehrere Notherben enterbt, so kommt es darauf an, ob sie von eben demselben, oder verschiedenem Grade sind. In dem ersten Falle kann ein jeder

aus ihnen klagen, und hindert das Nichtwollen des Einzelnen das Klagerecht der Uebrigen nicht. In dem zweiten Falle kann der entferntere nur dann klagen, wenn der nähere entweder nicht klagen will, oder nicht kann, jedoch in der Voraussetzung, daß der entferntere mit dem nähern Notherb nicht in einer und derselben Successionsklasse zur Erbfolge gerufen ist. So können z. B. die Aeltern gar wohl klagen, wenn deren enterbte Kinder nicht wohl klagen wollten, oder könnten, weil Ascendenten mit den Descendenten nicht zur nämlichen Successionsklasse gehören. Hingegen können die Enkel nicht klagen, wenn auch gleich ihr enterbter Vater nicht klagen will, oder kann. 6) Beide Klagen erlöschen: a) durch den Ablauf der gesetzmässigen Zeit von fünf oder dreißig Jahren. b) durch die ausdrückliche, oder stillschweigende Anerkennung des Testaments, und c) durch Aussöhnung, wenn sie noch vor Errichtung des Testements, und ausdrücklich erfolgt. Nach errichtetem Testament verliert die Enterbung durch die Aussöhnung nur alsdann ihre Kraft, wenn der Erblasser entweder ein ganz neues Testament macht, oder das gemachte auf eine legale Art wieder aufhebt. Auf keinen Fall entgeht aber der Enterbte durch die Aussöhnung der gesetzlichen Strafe, welche er wegen der Enterbungsursache verdient hat. 7) Die Enterbung erstreckt sich von der testamentarischen auf die Intestaterbfolge nicht. Wird demnach das Testament, worin die Enterbung geschehen ist, wegen eines andern Mangels kraftlos, und auf solche Art der Intestaberbfolge statt gegeben, so ist der Enterbte nicht mehr ausgeschlossen, weil das ihn ausschliessende Testament seine Wirkung verle-

ren hat, ausgenommen es stritten gegen ihn solche Umstände, welche ihn schon im allgemeinen der Erbschaft unwürdig oder unfähig machten. Ende sich 8) die sogenannte Ausschliessung aus guten Absichten (exhaeredatio bona mente facta) ist in unsern Rechten um so mehr aufgehoben, als die Aeltern denselben Zweck auf andere Art leicht erreichen können und sollen.

Substitution, oder Aftererbeinsetzung überhaupt.

So wie es einem jeden Testator frey steht, Einen, oder mehrere Erben einzusetzen, so steht es auch in dessen Willkühr, auf dem Fall, daß er eine nicht Erb werden sollte, einen andern an dessen Stelle zu ernennen. Diese in dem Testamente ausgedrückte Erklärung nennt man die Aftererbeinsetzung (Substitution). Sie ist entweder eine gemeine (vulgaris), welche ein jeder Testator nach Belieben anordnen kann, oder eine ausserordentliche, zu welcher nur gewisse Testatoren unter vorausgehenden bestimmten Verhältnissen befugt sind. Dahin gehört die Pupillar- die quasipupillar- und die Substitution der militärischen Erblasser.

1. Gemeine;

a) deren allgemeine Eigenschaften.

Die gemeine Substitution ist entweder eine direkte oder fideicommissarische, je nachdem sie auf den Fall, daß der Eine nicht Erb werden sollte, oder auf den Fall angeordnet ist, daß der eingesetzte Erb die Erbschaft antrete, und nach der Antrettung dieselbe an eine andere bestimmte Person herausgebe. Im Zweifel vermuthet man die direkte vor der fideicommissarischen. Von

letzterer wird an einem andern Orte ausführlich gehandelt. Was aber die erste betrifft, so kann sie I. von einem jeden zu testiren fähigen Testator vorgenommen, auch ein jeder auf diese Art substituirt werden, welcher zum Erwerbe einer Erbschaft überhaupt fähig ist. II. Der Testator ist dabei ganz ungebunden. Er kann 1) einen an die Stelle mehrerer, und mehrere an die Stelle eines Einzigen ernennen. Er kann 2) so viele Grade der Substitution machen, als ihm beliebt, sogar Miterben, entweder alle, oder einige einander substituiren. 3) Er kann unbedingt, bedingt, unter Zeitbestimmung, Beisetzung einer Bewegursache, oder eines Zweckes, unter einer Beschreibung, und überhaupt auf jede ihm beliebige Art substituiren, wenn auch schon der erste Erb ohne allen Beisatz eingesetzt ist. Sind der Substitution keine besondere Beisätze angehängt, so wird die Form der Erbeinsetzung auch auf die Aftererbeinsetzung bezogen, und der Aftererb ist denselben Bedingungen u. s. w. unterworfen, welche das Testament dem eingesetzten Erb auflegt. III. Die Substitution kann nur in einem gültigen Testamente geschehen; ob es ein feierliches, oder minder feierliches ist, gilt gleich viel, indem das Gesetz überhaupt ein gültiges Testament voraussetzt. Geschieht sie in einem Kodizille, so hat sie nur die Kraft einer fideicommissarischen Substitution. Ferner kann sie IV. entweder ausdrücklich mit klarer Hinweisung auf den Fall, daß der eingesetzte Erb nicht Erb werden sollte, oder auch stillschweigend so geschehen, daß sie nur vermuthet, oder gefolgert werden kann. V. Ihrer Bestimmung nach geht sie auf zwei Fälle, nämlich: daß

der eingesetzte Erb nicht Erb seyn will, oder nicht kann. Das erste (casus noluntatis) ergiebt sich, wenn der eingesetzte Erb, oder derjenige, welcher ihn von Rechtswegen zu vertretten hat, z. B. der Vater, Vormund, oder Kurator u. s. w. die Erbschaft ausschlägt, aber wider die bereits angetrettene, z. B. wegen Minderjährigkeit, in den vorigen Zustand wieder eingesetzt wird. Will der eingesetzte Erb sich weder zur Antrettung noch zur Ausschlagung der Erbschaft erklären, so kann er auf Ansuchen des Substituts dazu gezwungen werden. Das zweite (casus impotentiae) ergiebt sich, wenn der Erb z. B. unfähig ist, die ihm vorgeschriebene Bedingung nicht erfüllt, den Erblasser nicht überlebt, oder *) zwar nach demselben, jedoch vor angetretener Erbschaft, stirbt, und zugleich diejenigen, welche vermöge des Transmissionsrechts die Erbschaft ansprechen dürften, diese nicht antreten. Dabei ist aber wohl zu bemerken, daß der Erblasser nicht beide Fälle zugleich auszudrücken braucht, sondern einer durch den andern jederzeit schon stillschweigend mitverstanden werde.

b) Wirkungen derselben;

Die Wirkungen, welche die gemeine Substitution äussert, bestehen: a) unmittelbar darin: daß 1) wenn der eingesetzte Erb wegfällt, dessen ganzer Erbtheil, sofern nicht etwas besonders ausgenommen ist, auf den Substitut fällt. 2) Sind mehrere substituirt, so hat man zu unterscheiden,

---

*) In dem Gesetzbuche steht hier ein Druckfehler. Es muß statt „und zwar nach demselben, heißen „oder zwar" u. s. w.

ob mehrere nur einem, oder mehrern insgesammt, oder einzelne einzelnen substituirt sind. In dem ersten und zweiten Falle theilen sie in gleiche Theile, wenn auch gleich die eingesetzten Erben zu ungleichen Theilen eingesetzt wären, weil wegen der Gesammtsubstitution die mehrern Erben für Einen zu halten sind. In dem dritten Falle empfängt ein jeder den Theil desjenigen, welchem er besonders substituirt worden ist. 3) Sind aber mehrere Miterben einander substituirt, so folgen sie einander nach der Größe der Einsetzungportionen. Es werden nämlich die bei der Einsetzung angewiesenen Theile bei der Substitution für stillschweigend wiederholt geachtet. 4) Ist jemand einem eingesetzten Substituten substituirt, so tritt er in beiderlei Rücksicht an dessen Stelle, so wie überhaupt der Substitut des zweiten Grads, auch wenn der des ersten Grads vor dem Eingesetzten wegfällt, an die Stelle des Substituts des ersten Grads tritt. Nebstdem äussert die Substitution b) mittelbar (indirecte) die Wirkung, daß durch sie das Anwachsrecht ausgeschlossen werde, d. h. so weit, daß der Substitut des Instituts die neben diesem genannten Miterben von der Portion ausschließt, worin er substituirt ist. Die Substitution hat aber keine Wirkung: 1) wenn der Vorerb die Erbschaft antritt. 2) Wenn der Substitut vor den Vorerb stirbt, indem das Transmissionsrecht unter den Erben des Substituts nicht Platz greift. 3) Wenn das Testament für sich nichtig, oder hinfällig wird. 4) wenn die Voraussetzung der Substitution sich entweder nicht, oder in der Person des Substituts ereignet, z. B. wenn er die Bedingung der Einsetzung nicht erfüllt, u. s. w.

II. Ausserordentliche Substitution.

a) Pupillarsubstitution.

aa) deren Sub- und Objekt;

Die Gesetze erlauben dem Vater, an die Stelle seiner Kinder zu tretten, und denselben nicht nur ein Testament zu errichten, sondern auch einen sogenannten Pupillarsubstitut zu ernennen. Es ist demnach die Pupillarsubstitution diejenige Erbseinsetzung, welche der Vater im Namen, und statt seines unmündigen in der väterlichen Gewalt befindlichen Kindes auf den Fall vornimmt, wenn es unmündig sterben wird. Der Grund dieser Befugniß liegt in der väterlichen Gewalt. Daher können 1) nur der Vater und der väterliche Großvater, ingleichem der Wahlvater (ausgenommen die unvollkommen adoptirenden Aeltern), und 2) nur ihren unvogtbaren Kindern pupillarisch substituiren, insofern sie nicht nur zur Zeit der Testamentserrichtung, und des sich ergebenden Todes des Erblassers noch unter väterlicher Gewalt stehen, sondern auch nach deren Tod in keines andern väterliche Gewalt gefallen sind. Darauf kommt es nicht an, ob die Kinder schon geboren sind, oder nicht. Hingegen arrogirten und enterbten Kindern darf nur unter besondern Beschränkungen auf diese Art substituirt werden, nämlich jenen nur in Ansehung desjenigen Vermögens, welches sie von dem Wahlvater, oder in Rücksicht desselben erworben haben, und diesen nur so weit, als eine rechtmäßige Enterbungsursache in dem unvogtbaren Alter gegen sie Platz greifen kann. Wird vogtbaren, oder unter väterlicher Gewalt nicht mehr stehenden Kindern pupillarisch sub-

stituirt, so gült diese Substitution nur in Kraft eines Fideicommisses oder Legates, in der Voraussetzung, daß das Testament mit der Kodicillarklausul versehen ist. 3) Die Pupillarsubstitution erstreckt sich über alle Güter des unmündigen Kindes, sie mögen von ihrem Vater, oder anders woher kommen, ausgenommen, bei unmündigen Wahlkindern.

bb) wie sie geschehen könne und müsse.

Die Pupillarsubstitution 1) kann ausdrücklich, oder stillschweigend geschehen. Das Letzte wird angenommen a) wenn der Vater seinem Kinde blos auf gemeine Art (vulgariter) substituirt hat. Stillschweigend versteht man darunter auch die Pupillarische. Wenn also z. B. der Vater sagte: mein Sohn Kajus soll mein Erb seyn. Sollte er aber nicht Erb seyn können, oder wollen, so soll Sejus als Erb an dessen Stelle treten. Dieses ist eine gemeine Substitution. Nun setze man: Kajus wollte Erb seyn, stürbe er aber noch binnen seiner Unmündigkeit, so kommt Sejus als stillschweigender pupillarischer Substitut zur Erbschaft. Aber auch umgekehrt ist b) die gemeine unter der pupillarischen für stillschweigend begriffen zu achten. Wenn daher z. B. der Vater sagte: mein Sohn Kajus soll Erb seyn. Stürbe er aber binnen der Unmündigkeit, so soll Mävius erben, so ist dieses eine Pupillarsubstitution. Nun setze man: dieser Sohn stürbe zwar nicht binnen der Unmündigkeit, könnte aber wegen eines andern Umstandes nicht Erb seyn; z. B. er stürbe noch vor seinem Vater, so tritt Mävius vermöge der unter jener begriffenen stillschweigenden gemei-

nen Substitution ein. Indessen gilt eines, wie das andere nur insofern, als der Erblasser nicht ausdrücklich etwas anders verordnet hat. Die Pupillarsubstitution 2) muß a) in einem gültigen Testamente geschehen, es sey ein feierliches, oder minderfeierliches. Der Vater kann ferner in dem nämlichen Testamente, worin er über sein Vermögen disponirt, oder in einem besondern pupillarisch substituiren. In dem letzten Falle kann beides auf verschiedene Art, und zu verschiedenen Zeiten geschehen. In dem ersten Falle wird das Ganze für eine Disposition gehalten, welche in einem Akte, und unter Beobachtung einer Form so vor sich geht, daß das väterliche Testament für die Hauptsache, das pupillarische für das accessorische anzusehen ist, also mit jenem besteht und fällt. Uebrigens ist der Vater b) in Ansehung der Zahl der Substituten, und der Grade der Substitution gar nicht beschränkt, so wie er auch unter den Nacherben selbst eine wechselseitige Substitution anordnen kann.

cc) Wirkungen derselben.

Die Wirkungen der Pupillarsubstitution I. bestehen zunächst a) darin, daß der Substitut alle Güter des verstorbenen Unvogtbaren erhält, so weit der Vater darauf gültig substituiren konnte, zugleich aber b) beide Erbschaften des Vaters und des Sohns antreten, oder im Gegentheile beide ausschlagen muß, endlich c) die Intestaterben des Kindes ausschließt, so zwar, daß nicht einmal die leibliche Mutter den Pflichttheil fordern kann, ausgenommen in dem Vermögen, welches dem Kinde nicht von dem Vater, sondern von andern, oder

zwar von ihm, aber aus Schuldigkeit, und als Pflichttheil angefallen ist. Davon kann die Mutter die Nothgebühre fordern. Dies versteht sich auch von der stillschweigenden Pupillarsubstitution. Diese Wirkungen aber II. greifen nicht Platz: 1) wenn der eingesetzte Erb, oder, wenn deren mehrere sind, nur einer aus ihnen die Vogtbarkeit erreicht: ausgenommen es wären mehrere Einzelne Einzelnen substituirt worden. Alsdann kann von einem einzelnen Falle auf einen andern nicht gefolgert werden. 2) Wenn das Kind auf irgend eine Art vor des Vaters Tod von dessen Gewalt befreyet wird, es geschehe durch den Tod, oder durch Anstellung einer besondern Oekonomie. 3) Wenn es die Erbschaft ausschlägt. In diesen drei Fällen kann aber nach Umständen noch die stillschweigende gemeine Substitution eintreten. 4) Wenn die dem Substitute gesetzte Bedingung ermangelt. 5) Wenn das Testament des Vaters, wenigstens in Ansehung der Erbeinsetzung zu Grunde geht, ausgenommen so weit als die Substitution noch durch die Kodizillarklausul, oder in Kraft eines Fideikommisses bestehen kann. 6) Wenn der Substitut des Erwerbs der Erbschaft unfähig wird, oder 7) vor dem eingesetzten Erben, oder vor dem Anfall der Erbschaft stirbt, indem ihm durchaus kein Transmissionsrecht zukommt; endlich 8) wenn es der Substitution an irgend einem andern wesentlichen Erforderniße mangelt.

b) Quasipupillarsubstitution.

Der Pupillarsubstitution ist in vielen Punkten die substitutio quasi pupillaris ähnlich. Sie besteht darin, daß Aeltern ihren

Kindern, welche wegen Gemüths- oder körperlichen Gebrechen nicht selbst testiren können, auf den Fall daß sie in diesem Zustande sterben sollten, einen Nacherben ernennen können. Diese Substitutionsart hat mit der Pupillarsubstitution gemein, daß der Erblasser dort, wie hier, sich selbst ein Testament errichten muß. Ob er diese Substitution in dem nämlichen, oder in einem besondern Testamente vornimmt, gült einerlei, und ist hier dasselbe zu bemerken, was von der Pupillarsubstitution bereits angeführt worden ist. In folgenden Punkten weicht sie aber von der vorhergehenden ab: I. jeder Ascendent von mütterlicher und väterlicher Seite ist dazu befugt. Konkurriren Aeltern oder Großältern, so gült die Verordnung eines jeden vorzüglich in den Gütern, welche von ihm herrühren. Sonst hat der Vater vor der Mutter den Vorzug; die übrigen Ascendenten disponiren zu gleichen Theilen. II. Nicht nur Rasenden und Wahnsinnigen, sondern allen Kindern, welche wegen Leibes- oder Seelenmängel nicht testiren können, wie z. B. Stummen, Tauben, erklärten Verschwendern u. s. w. nicht aber unvogtbaren und enterbten Kindern, kann auf diese Art substituirt werden. III. Die Aeltern müssen das Kind, dem substituirt wird, selbst, sodann zuvörderst dessen Notherben, und zwar, nach der gesetzlichen oder Intestaterbfolgeordnung, wenigstens in dem Pflichttheile zu Erben einsetzen, oder letztere aus gesetzlich gebilligten Gründen enterben. IV. Die Wirkung dieser Substitution besteht darin: a) daß der Substitut in die Verlassenschaft sowohl des eingesetzten Erben, als auch des Testators eintritt. Nebstdem ist b) diese Substitutionsart

art unter der ausdrücklichen, gemeinen und pupillarischen allezeit stillschweigend verstanden, und erzeugt also unter eintrettenden Umständen auch deren Wirkungen, sofern der Testator nichts besonderes angeordnet hat. V. Die quasipupillarische Substitution erlöscht im allgemeinen, wie jede andere: insbesondere aber: 1) wenn der mangelhafte Zustand des eingesetzten Erben aufhört, 2) wenn dem letzern erst nach der Substitution ein Kind nachgeboren wird.

c) die militärische Substitution.

So wie die Soldaten überhaupt in Errichtung eines Testaments privilegirt sind, so sind sie es auch in Ansehung der Substitution. Diese privilegirte militärische Substitution kann aber 1) der Regel nach nur in einem militärischen Testamente geschehen, und 2) weil sie alle andere Substitutionsarten stillschweigend in sich begreift, wird sie substitutio compendiosa genannt. Ein solcher Substitut 3) succedirt also in allen Fällen, in welchen eine, oder die andere Substitutionsart eine Wirkung äussert, sie mag unter was immer für einer Form ausgedrückt seyn. Ausnahmsweise hat sie 4) auch ohne Testament Platz, und 5) hindert die Umgehung der Kinder in dem Testamente niemal ihre Wirkung. Auf diese Art kann 6) sowohl allen Erbfähigen, Kindern, als auch Dritten substituirt werden. Indessen geht sie 7) nur auf des Testators eigene oder wenigstens von ihm auf den eingesetzten Erben gekommene Güter.

Fähigkeit zu testiren.

Zur Gültigkeit eines Testaments gehört nicht

allein, daß in Rücksicht der äussern Form, und der Materie den Gesetzen Genüge geleistet sey, sondern der Testator muß auch fähig seyn, ein Testament zu errichten. In der Regel kann ein jeder über sein Eigenthum testiren, so fern er nicht von Natur unfähig, oder durch die Gesetze ihm das Recht zu testiren genommen ist. A. Von Natur sind unfähig alle diejenigen, welchen die Fähigkeit ihren Willen zu bestimmen mangelt, d. h. welche entweder gar keinen, oder keinen hinlänglichen Begrif von der Sache haben, oder wenigstens solchen nicht deutlich genug zu äussern vermögen. Dahin gehören Rasende und Wahnsinnige, ausgenommen in bewiesenen hellen Zwischenräumen, schlafende, stark betrunkene und unvogtbare Personen, ferner Taube und Stumme, welche des Lesens und Schreibens zugleich unkundig sind. B. Gesetzlich unfähig sind: 1) erklärte Verschwender, da eine unzweckmäßige Verwaltung der Güter auch auf eine unzweckmäßige letzte Willenserklärung schließen läßt. 2) Geächtete, und solche Verbrecher, welche ihre sämmtliche Habe verwirkt haben. 3) Ketzer und Abtrünnige, worunter aber die Juden nicht verstanden sind, endlich 4) die noch unter väterlicher Gewalt Stehenden, wenn sie anders kein militärisches Sondergut besitzen, worüber sie ungehindert testiren dürfen. Nach dem Gesetzbuche sind auch die Religiosen ausgeschlossen. Dieses Verboth ist aber durch neuere Gesetze zu ihrem Vortheile so weit aufgehoben, als sie durch Auflösung der Klöster und ihren Austritt aus den Konventen sich der Bürgerklasse angereihet haben. Die bisher genannten Personen sind schlechthin, sogar zum

Beßten einer frommen Stiftung, testamentsunfähig. C. Um die wirkliche Fähigkeit oder Unfähigkeit eines Testators zu beurtheilen, hat man a) bei denjenigen, welche von Natur verhindert sind, auf die Zeit zu sehen, wo sie das Testament errichtet haben. Die vorausgehende, oder nachfolgende Unfähigkeit steht durchaus nicht im Weg. Hingegen b) bei denjenigen, welchen das Gesetz die Testamentserrichtung verbiethet, muß sowohl die Zeit, wo sie das Testament verfertiget haben, als auch der Augenblick ihres Todes, in Erwägung gezogen werden.

II. Absatz.

Ausserordentliche Testamente.

Die ausserordentlichen Testamente sind theils feyerliche, theils unfeyerliche, oder privilegirte, je nachdem sie an die äußere Form der gemeinen Testamente gebunden sind, oder nicht. Der Grund, aus welchem die Gesetze bald alle, bald nur gewisse Feyerlichkeiten erlassen, liegt vorzüglich in eintretenden Nothfällen, welche es oft unmöglich machen, alle gesetzlichen Erfordernisse zu beobachten.

A. Unfeyerliche ausserordentliche Testamente;

I. der Soldaten.

Unter die ausserordentlichen unfeyerlichen Testamente gehört vor allen das militärische, welches durch ganz eigene Vorrechte ausgezeichnet ist. Mit diesen Vorrechten dürfen I. nur wirkliche

Kriegsleute testiren. Darunter werden nicht nur Soldaten, sondern auch die zur Bedienung der Armee gehörenden Personen verstanden, wie z. B. Aerzte, Chirurgen, Auditoren, Quartiermeister, Proviantofficier, Kriegskommissarien, Marquetänder, Zimmer- und Handwerksleute, nebst Weibern und Bedienten. Es sind aber diese Personen II. nicht allezeit, sondern nur alsdann dazu geeignet, wenn sie sich wirklich im Streite, oder im Felde befinden. Ausserdem müssen sie, wenn ihr Testament gültig seyn soll, die gemeine Testamentsform beobachtet haben. Unter dem Streite sind eben nicht allein Schlachten, sondern auch die kleinern Treffen und Ausfälle in Belagerungen zu verstehen. Der Felddienst wird genannt, wenn man im wirklichen An- und Abmarsche, in Blokaden und Belagerungen, auf dem Kommando in Rekognoscirung des Feindes, oder dießseitiger Bedeckung, und andern dergleichen Kriegsexpeditionen begriffen ist, oder auch in solchen Plätzen, Festungen, oder Kantonirungsquartieren liegt, welche dem feindlichen Ueberfalle ausgesetzt sind. III. Im Zweifel, ob die eben genannten Personen mit militärischen Vorrechten, oder auf gemeine Art testirt haben, vermuthet man allezeit das erste, wenn sie sich wirklich im Streite oder Felde befunden haben. IV. Haben Kriegsleute schon vorher, als sie in Streit, oder in das Feld gegangen sind, ein Testament errichtet, so gült dieses nicht, wenn es nicht in diesem Zustande erneuert, oder bestättiget worden ist. V. Die Vorrechte des militärischen Testaments betreffen theils die äussere Form, theils die Materie. In Rücksicht der äussern Form hat der Soldat, wenn er

im wirklichem Streite, oder Gefechte testirt, keine Feyerlichkeiten, sondern nur so viel zu beobachten, als der Beweis der Disposition an sich schon erfordert. Testirt er im Felde, so muß er allezeit zwey Zeugen, jedoch ohne Rücksicht auf deren Geschlecht, beyziehen. In Rücksicht der Materie 1) kann das Testament des Soldaten durchaus nicht angestritten werden, wenn er wissentlich jetzige, oder künftige Notherben umgangen, oder ohne Ursache enterbt, oder unter zufälligen, oder gemischten Bedingungen eingesetzt hat. 2) In Ansehung der aktiven Testamentsfähigkeit hat man nur auf die Zeit des Todes des Erblassers zu sehen. Ohne Nichtigkeit kann 3) der Soldat über das ganze Vermögen, oder auch nur über einen Theil desselben testiren. Sein Erb erhält nur das, was ihm bestimmt zugedacht ist; das übrige fällt dem Intestaterbe zu: er kann also zum Theile mit, zum Theile ohne Testament abgehen. Auch tritt bei dem in einer gewissen Sache, oder Portion eingesetzten Erben kein Zuwachsrecht ein. In dem militärischen Testamente 4) findet eine Erbseinsetzung auf eine gewisse Zeit, und von einem gewissen Tage Platz. Daßselbe wird ferner 5) nicht hinfällig, wenn auch gleich dem Testator ein Kind nachgebohren wird, jedoch in der Voraussetzung, daß er die Schwangerschaft seiner Gattin wirklich gewußt hat. Die Unwissenheit läßt vermuthen, daß er des Nachgebohrnen gedacht haben würde, wenn er sich der Schwangerschaft erinnert hätte. 6) Das jüngere hebt das ältere nicht auf, sondern die mehrern bestehen mit, und nebeneinander, insofern nicht erweislich eines das andere aufheben sollte, d. h.

insofern sie einander nicht offenbar conträr sind. 7) Der Erbe des Soldaten kann keine falzidische Quarte abziehen. Endlich hat der Soldat bei der Substitution mehrere Vorrechte. Uebrigens VI. gült ein solches militärisches Testament länger nicht, als ein Jahr nach geschlossenem Feldzug, oder geschehener Abdankung.

II. Zu frommmen Stiftungen;

a) nach dem Landrechte.

Sehr begünstiget sind ferner die Testamente, worin fromme Stiftungen bedacht werden. I. Unter frommen Stiftungen werden nicht nur Kirchen, Spitäler, Waisen- und Armenhäuser, sondern auch alle Erziehungsinstitute der Unterhalt der Armen, die Auslösung der Gefangenen, und überhaupt jede Anstalt verstanden, welche entweder zur Beförderung der Religion, oder zum Beßten des Staats errichtet ist. Soll eine Disposition II. für ein Testament zur frommen Stiftung geachtet werden, so reicht kein einzelnes Vermächtniß, oder Geschenk hin, sondern die fromme Stiftung muß als wirklicher Erbe zur Erbschaft gerufen seyn. Das Testament zu frommen Stiftungen ist III. ausser den allgemeinen Erfordernissen eines jeden letzten Willens durch keine Form bedingt; nur die Wahrheit desselben muß hinlänglich bewiesen seyn. Daraus folgt, daß es vor wenigstens zwei Zeugen errichtet seyn muß. Das bloße Zeugniß des Pfarrers oder Beichtvaters reicht ohne andere mitwirkende vollkommene Beweismittel zu dessen Bewährung nicht hin. Was einem Dritten darin zurückgelaßen ist, ist nach der allgemeinen Lehre von der einschränkenden Ausdeutung aller Privilegien

ohne Kraft; hingegen eine ihrer Form nach, z. B. wegen Ermangelung der erforderlichen Anzahl von Zeugen u. s. w., als gemeines Testament unvollkommene Disposition gemischten Inhalts ist zum Vortheile der frommen Stiftung aufrecht zu erhalten, wenn sie jene privilegirte Form hat, d. h. hinlänglich bewiesen werden kann.

b) **nach neuern Gesetzen;**

Nach neuern Gesetzen sind von den Dispsitionen, worin fromme Stiftungen bedacht werden, noch folgende Punkte zu bemerken: a) sollen alle letzwillige Verordnungen, welche zum Beßten einer geistlichen oder weltlichen Stiftung gemacht worden sind, von den Aemtern und Testaments-Executoren bei der einschlägigen Landesdirection, und insbesondere diejenigen, worin der Armenfond zu München wegen eines Vermächtnisses oder der Armenquarte betheiliget ist, bei der Armeninstituts-Kommission zu München angezeigt werden. In der Regel ist b) von allem demjenigen, was zu irgend einer frommen Stiftung durch eine Handlung unter Lebendigen, oder von Todeswegen durch einen letzten Willen, oder ohne selben gelangen mag, der vierte Theil abzuziehen und den Armen zuzuwenden. Es darf aber 1) dasjenige, was armen bedürftigen Personen in corpore oder individuo in der Disposition selbst schon zugedacht ist, in diese Quarte eingerechnet werden. Hingegen 2) was für das Schul- und Erziehungswesen, zu Erlernung eines Handwerks, oder einer Kunst, zur Hülfe der Kranken, zum Vortheile der Spitäler und Waisenhäuser vermacht worden, soll zwar von dem Abzuge des Armentheils befreyet bleiben,

aber es wird auch nicht in denjenigen eingerechnet, welcher von den übrigen Theilen der Verlassenschaft gesetzlich den Armen gebührt. Ingleichem sind 3) jene Beneficien, welche mit einer Seelsorge, oder mit dem Unterrichte der Jugend verbunden sind, quoad congruam von dem Abzuge der Quarte befreyet. c) Sind in einem Testamente für Religiosen Meßstipendien angeordnet, so sind diese von den Testaments-Exekutoren nicht schlechthin an die Religiosen abzugeben, sondern zur Landesdirection einzusenden, damit sie verhältnißmäßig unter alle Religiosen vertheilet werden. Auf gleiche Art dürfen d) die zum Beßten der Armen überhaupt in einem Testamente angeordnete Vermächtnisse von den Testamentsexekutoren nicht eigenmächtig und unmittelbar an die Armen abgegeben, sondern sie müssen an den Orten, wo öffentliche Armenkassen vorhanden sind, an diese geliefert werden. Ferner e) bei allen Vermächtnissen, wovon die Armenquarte abgezogen werden darf, und soll, wird nach deren Abzug, jedoch unter denselben Bedingungen, ein weiterer vierte Theil für den Land- und Bücherschulfond abgezogen. Ein solcher Anfall ist jedesmal sogleich anzuzeigen, und gegen Schein an das Kirchenadministrations-Expeditionsamt (jetzt an das geheime Ministerium des Innern) einzusenden, damit das betreffende Quantum an das allgemeine teutsche Landschulfonds-Kassaamt zur Verrechnung und Verwendung übergeben werden kann. Die ehemals angeordnete Testamentsbestättigung bei Vermächtnißen geistlicher Personen f) ist aufgehoben, und kein Geistlicher zur Einsendung der letztwilligen Verordnungen zu den geistlichen Vikariaten mehr

verpflichtet, indem diese Förmlichkeit einerseits den Gang der Geschäfte verzögert, andrerseits die geistlichen Vikariate sich lediglich mit Gegenständen des oberhirtlichen Amts zu beschäftigen haben. Endlich g) wenn in einem Testamente sogenannte Spenden verordnet sind, so sollen diese nicht mehr in Vollzug gesetzt, sondern der Betrag derselben nach Getraidpreisen zu Geld angeschlagen, und mit dem Armenfonde des Orts, der Pfarrey, oder des Gerichts verbunden, oder zu den lokalen Schulanstalten verwandt werden.

III. Der Bauern;

Die Testamente der Bauern und anderer, welche beständig auf dem Lande wohnen, sind dahin privilegirt, daß sie vor fünf männlichen Zeugen errichtet werden können, in der Voraussetzung, daß man nicht leicht sieben tüchtige Zeugen haben kann. Als singuläres Recht läßt sich diese Vorschrift auf andere Personen, welche sich nur zeitlich auf dem Lande aufhalten, und auf Reisende nicht ausdehnen. Zieht der Landmann nach errichtetem Testamente in die Stadt, so ändert dieses an der Gültigkeit seines Testamentes nichts, indem jede bürgerliche Handlung, deren Gültigkeit durch eine bestimmte Form bedingt ist, einerseits nach der Zeit ihres rechtlichen Entstehens, andrerseits nach dem Ort beurtheilet werden muß, wo solche vollzogen worden ist.

IV. Der Aeltern;

insbesondere

a) Testament der Aeltern in Ansehung der Kinder.

Aeltern können unter ihren leiblichen Kindern

und Descendenten auf zweyfache Art testiren, entweder in Form eines Testaments, oder durch eine Theilung. Im Zweifel wird das letzte vor dem ersten vermuthet, so lange in der Disposition nicht selbst ausdrücklich eines Testaments erwähnt wird. Was nun das Testament der Aeltern unter den Kindern betrifft, so werden I. unter Aeltern alle Ascendenten ohne Unterschied des Geschlechts, und unter Kindern alle Descendenten verstanden. Dieses ist in dem Gesetze bestimmt ausgedrückt, und dieses giebt sich als Folge des Gegensatzes von selbst. II. In Ansehung der äussern Form dieser Testamentsart kommt es darauf an: entweder a) testiren die Aeltern bloß in Ansehung ihrer Kinder, und alsdann müssen sie 1) wenn das Testament schriftlich errichtet wird, dasselbe entweder selbst schreiben, oder doch wenigstens mit eigener Hand unterzeichnen, ingleichem von ihren Kindern, oder wenigstens von zwey Zeugen unterschreiben lassen. 2) Wenn es mündlich errichtet wird, so sind zwey Zeugen beizuziehen, jedoch ohne Unterschied des Geschlechts, und ohne daß sie besonders erbethen sind. Oder b) es werden zugleich andere Personen eingemischt. In diesem Falle werden alle auf dritte Personen sich beziehende Anordnungen für nicht geschrieben gehalten, und der denselben zugesprochene Antheil wächst den Kindern zu, ausgenommen es wären 1) in Ansehung eines solchen Punktes die sonst gewöhnlichen Förmlichkeiten besonders beobachtet worden, oder 2) es wären Vermächtniße zu frommen Stiftungen, weil auch deren Errichtung an keine Form gebunden ist, oder 3) dem Testamente die Kodicillarklausul angehängt. Im übrigen III. steht

auch dieses Testament unter den Vorschriften des gemeinen Rechts. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß in einem solchen Testamente auch eine rechtmäßige Enterbung geschehen könne, weil diese nur ein gültiges Testament erfordert.

b) Theilung der Aeltern unter Kindern.

Die Aeltern können ohne Testament ihr Vermögen bei Lebzeiten unter ihre Kinder vertheilen. In Ansehung der äussern Form kommt es darauf an, ob die Aeltern diese Abtheilung vertragsmäßig (per actum inter vivos) oder mittels einseitiger Vorschrift (per actum mortis causa) vornehmen. In dem ersten Falle ist die Theilung, wie eine jede andere vertragsmäßige Handlung, anzusehen, und, da den Aeltern erlaubt ist, sie nach Art einer Schenkung, eines Vergleichs, einer Anweisung, oder eines ungenannten Vertrags einzurichten, gerade nach der von denselben gewählten Art zu beurtheilen. In dem zweiten Falle ist sie wiederruflich, erfordert aber nicht die Förmlichkeiten eines gemeinen letzten Willens, sondern es ist genug, wenn man nur durch äusserliche Zeichen von dem Willen der Aeltern hinlänglich überzeugt ist. Würden aber Ehegatten, oder dritte Personen zugleich eingemischt, so beständen solche Punkte ohne die zu einem zierlichen Kodicille erforderlichen Solennien nicht. Im Zweifel wird die Theilung allezeit eher für eine wiederrufliche gehalten, weil man in allgemeinem nicht vermuthen kann, daß sich die Aeltern aus freyem Willen die Hände haben binden wollen. Die Wirkung einer solchen Theilung richtet sich nach der Art, unter welcher sie geschieht. Die nach Art eines letzten

Willens vorgenommene Theilung erlangt erst durch den Tod des Disponenten ihre vollkommene Kraft, und kann bis dahin einseitig wiederrufen, nie aber als ein Testament angesehen werden, sondern die den Kindern zugetheilten einzelnen Sachen sind für Prälegate zu halten, so daß ausser denselben die Intestaterbfolge Platz greift. Die vertragsmäßige ist zunächst nach der individuellen Art zu beurtheilen, nach welcher sie eingegangen ist. Wäre sie z. B. nach Art einer Schenkung eingerichtet, so ist sie auf dieselbe Art wie diese wiederruflich. Unter dem Vorwande einer Läsion, oder einer zu großen Ungleichheit, kann die Abtheilung nicht bestritten werden; den einzigen Fall ausgenommen, wo ein oder das andere Kind in dem Pflichttheile verkürzt ist. Endlich kann in einer solchen Theilung schon aus dem Grunde, weil sie niemal einem Testamente gleichgesetzt werden kann, keine Enterbung geschehen.

B. Feyerliche ausserordentliche Testamente;

a) testamentum simultaneum.

Ein Simultantestament heißt dasjenige, worin mehrere zugleich testiren. Es ergiebt sich oft unter Eheleuten, ist aber andern Testatoren nicht verbothen. Zu einem solchen Testamente sind nur die Förmlichkeiten eines Testaments erforderlich, wenn es gleich, an sich betrachtet, aus so vielen einzelnen Testamenten besteht, als Personen disponiren, und es ist hinlänglich, wenn nur jeder Testator besonders unterschreibt, und sämmtliche sieben Zeugen, oder wenigstens die ersten zwey in ihrer Unterschrift bemerken, daß sie für beyde, oder sämmtliche Testamente unterschrieben haben. Sonst haben diese Testamente nichts besonders

an sich, ausgenommen in Ansehung der Eheleute, welche gegen die Regel einander das Recht übertragen dürfen, über ihr eigenes Vermögen eben so gut, als über sein, des Disponenten, Gut zu testiren.

b) testamentum reciprocum.

Das reciproke Testament nennt man dasjenige, worin sich mehrere Testatoren gegenseitig zu Erben einsetzen. Es geschieht dieses oft von Eheleuten, und hat um so weniger ein Gesetz gegen sich, als dasjenige, was das römische Recht in Ansehung der kaptatorischen Erbseinsetzungen verordnet, nach unsern Gesetzen durchaus keine Anwendung hat. Von diesem Testamente ist zu bemerken, daß, weil eines in ausdrücklicher Beziehung zum andern steht, eines nur mit und neben dem andern seine Wirkung äußert. Ist eines wiederrufen, oder entkräftet, so ist auch das andere hinfällig, ausgenommen der einseitige Wiederruf des einen wäre dem andern bekannt gewesen, und er hätte demungeachtet auf seiner Willenserklärung bestanden, obschon es ihm weder an Zeit, noch Gelegenheit gemangelt hat, seinen Wiederruf zu erklären. Uebrigens ist es wohl keinem Zweifel unterworfen, daß jeder Testator das testamentum reciprocum für seinen Antheil einseitig sowohl mit, als ohne Wissen seines Mittestators, auch selbst noch alsdann, wenn sein Mittestator das Testament durch Vorabsterben bestättiget hat, wiederrufen, und von neuem darüber testiren könne. Denn jene Bestättigung, so wie die Errichtung, ist allezeit nur auf den Antheil zu beziehen, welcher seiner Disposition unterworfen ist. Ein ganz anderes Verhältniß tritt ein, wenn die Verord-

nung ein vollkommen legaler Erbvertrag ist, indem dieser jeden einseitigen Wiederruf schon an sich ausschließt.

c) testamentum correspectivum.

Wenn mehrere Testatoren ihre Dispositionen so einrichten, daß entweder aus dem Buchstaben selbst, oder auf irgend eine andere Art klar erscheint, daß eine durch die andere bedingt, also der Wille eines Disponenten durch den Willen des andern bestimmt worden sey, so nennt man es testamentum correspectivum. Dieses ist der Fall, wenn zwei Testatoren, z. B. Eheleute, ihr sämmtliches Vermögen zusammenwerfen, und gleichsam aus einem Munde, und mit einem Willen darüber testiren. Das korrespective Testament ist in der Hauptsache dem reciproken ganz gleich zu setzen; so wie bei diesem, zieht auch bei jenem die Hinfälligkeit einer Disposition den Verfall der andern nach sich. Uebrigens dürfen diese drei Arten von Testamenten nicht miteinander vermischt, noch weniger eines aus dem andern gefolgert werden, indem wohl zwei in einem Libelle testiren können, ohne ein testamentum reciprocum, oder correspectivum zu errichten; eben so möglich ist auch der umgekehrte Fall. Im Zweifel hat man solche reciproke Dispositionen eher für Erbverträge, als für Testamente zu halten, so lange die Disponenten die Absicht ihrer Verfügung nicht selbst hinlänglich aufgeklärt haben.

Testa=

Testament eines Vaters *).

Ich Theodor N. verordne freiwillig und bei ruhiger Ueberlegung, wie es nach meinem Tode mit meiner Verlassenschaft gehalten werden soll.

1) Will ich, daß aus derselben in die hiesigen Stadtwaisenhäuser funfzig Gulden, den Stadtkrankenhäusern dreißig Gulden, und in das Spital sechzehn Gulden abgegeben werden.

2) Zu meinem Haupterben setze ich ein, meine Kinder:

a) Christina, Gattin des Kaufmanns Sedlinger zu Landshut;

b) Johann Konrad;

c) Susanna.

3) Meinen Sohn Friedrich enterbte ich gänzlich; weil er seine kindlichen Pflichten so weit verletzte, daß er mich mit Schlägen und Schmähungen mißhandelte.

4) Soll meine Tochter Therese gleichfalls von der Erbschaft bis auf den Pflichttheil **) ausgeschlossen seyn.

5) Wenn bei meinem Tode meine jüngern Kinder noch nicht volljährig sind; so sollen ihre beiden Vormünder N. N. und N N. seyn. Jener soll insonderheit das bei der Verwaltung ihrer

*) In diesem Formular ist fast alles enthalten, was in einem Testamente vorkommen kann.

**) Legitima oder auch gesetzmäßiger Kindstheil für die sämmtlichen Notherben, wenn ihrer nicht mehr als drei sind, beträgt den dritten Theil des ganzen Vermögens; bei vier und mehreren Notherben aber die Hälfte desselben.

Güter nothwendige Rechnungswesen besorgen, und überhaupt bei ihrer Erziehung meine Stelle vertreten. Dieser soll vornehmlich die Aufsicht über die von mir hinterlassenen Feldstücke, und über die Bebauung und Nutzung derselben haben. So lange die Vormundschaft dauert, so lange sollen die beiden Vormünder jährlich 150 fl. erhalten; nämlich der zuerst genannte 100 fl., und der zuletzt genannte 50 fl. Gesetzt aber diese beiden Männer könnten und wollten die Vormundschaft nicht übernehmen, so sollen von dem hiesigen löbl. Stadtgerichte nicht nur andere Vormünder gewählet, sondern auch unter jene die Vormundschaftsgeschäfte auf die beschriebene Weise gegen die bestimmte Belohnung vertheilet werden *).

6) Wenn von meinen zwei noch minderjährigen Kindern eines in der Minderjährigkeit stirbt, so soll das lebende allein die ganze Verlassenschaft des Verstorbenen erben; sterben aber beide in der Minderjährigkeit, so sollen die Verlassenschaft des zuletzt Verstorbenen die Kinder meiner verheiratheten Tochter, Christina, erben.

7) Meine Gattin, Anna Maria, gebohrne Kirsch, soll nicht nur ihr mir zugebrachtes in der Einschätzungs-Urkunde beschriebenes Vermögen aus meiner ungetheilten Verlassenschaft ohne Abzug, und sobald sie es verlangt, zurück erhalten; sondern es sollen ihr auch noch, vermög unsers Ehevertrags,

*) Falls der Vater nicht selbst die Vormünder ernennt, so müssen die nächsten Anverwandten dazu genommen werden, falls diese nicht entweder wegen ihrer Amtsstellen oder wegen Untauglichkeit, Entfernung und andern Verhältnissen davon ausgeschlossen sind. Sobald aber keine Freunde da sind, so setzt selbe die Obrigkeit.

1000 fl. aus meiner Verlassenschaft von meinen Erben sogleich mit ihren eingebrachten abgegeben werden. Ausserdem soll sie, so lange sie Wittwe bleibt, und so lange meine beiden jüngsten Kinder minderjährig sind, den Nießbrauch des denselben zugefallenen väterlichen Erbtheils unter der Bedingung haben, daß sie selbige standesmäßig erziehe und erhalte, und sich nie in die den Vormündern übertragene Geschäfte mische. Ist aber ein Kind zur Volljährigkeit gelangt, so ist die Mutter von dem Nießbrauche seines Erbtheils ausgeschlossen.

8) Sollte eines von meinen zu Erben eingesetzten Kindern wider diese Verordnung aus irgend einem Grunde sich auflehnen, so soll es bis auf den Pflichttheil von der Erbschaft ausgeschlossen seyn. Was in diesem Falle der übrigen Erbschaftsmasse zuwächst, das sollen diejenigen meiner zu Erben eingesetzten Kinder erhalten, welche meinem letzten Willen getreulich nachkommen. Sollten sich aber alle meine zu Erben eingesetzte Kinder gegenwärtiger Verordnung widersetzen, so sollen sie alle bis auf ihre Pflichttheile von der Erbschaft ausgeschlossen seyn. Was sodann aus meiner Verlassenschaft übrig bleibt, das soll mein Halbbruder N. N. allein erben.

9. Damit ich mit der sicheren Hoffnung sterbe, daß meine Kinder, Christina, Johann Konrad und Susanne nie ganz arm werden können, so soll ihnen mein aus zweitausend Morgen bestehender Antheil an dem Großwinkler Walde als ein Fideikommiß zugehören. Sie sind daher nie berechtigt, denselben zu verkaufen, zu vertauschen, zu verpfänden, oder unter sich zu vertheilen. Für sie

und ihre Nachkommen männlich und weiblichen Geschlechts soll er ein unveräußerliches und unzertrennliches Eigenthum so lange bleiben, bis nur ein einziger Inhaber desselben also vorhanden ist, daß er keine Hoffnung zur Erlangung leiblicher Erben mehr hegen kann. In diesem Falle ist der letzte Fideikommißerbe berechtigt, mit dem genannten Walde wie mit einem jeden andern Eigenthume nach seinem Belieben zu schalten und zu walten.

Mit der Fideikommissarischen Nutznießung und Verwaltung soll es also gehalten werden. Zu Administratoren des Fideikommisses ernenne ich meinen Sohn, Johann Konrad, und alle seine männliche Descendenten also, daß immer dem Aeltesten derselben für seine Lebenszeit die Administration eigenthümlich ist, und der zeitige Administrator jährlich für seine Bemühung 25 fl. besonders erhält. Während der Minderjährigkeit meines Johann Konrads vertreten seine beiden Vormünder seine Stelle, und erhalten auch die bestimmte Administrationsbelohnung von 25 fl. Doch wird es der Billigkeit gemäß seyn, daß derjenige Vormund, welcher das fideikommissarische Rechnungswesen besorgt, 15 fl. und der andere 10 fl. bekommt.

Wenn mein Sohn, Johann Konrad, in der Minderjährigkeit, oder ohne männliche Descendenten zu haben, stirbt, so geht die Administration auf die männlichen Descendenten meiner Tochter Christina, oder, wenn auch diese keine hätte, meiner Tochter Susanna, in der bereits beschriebenen Successionsordnung über. Gesetzt aber, meine drei als Fideikommißerben ernannte Kinder sterben, ohne männliche Descendenten zu haben, so gehet

die Administration auf ihre weiblichen Descendenten in eben derselben Ordnung über, welche für die männlichen von mir bestimmt worden ist. Von der Nutznießung soll der reine jährliche Ertrag jenes Waldstückes so lange, als die drei ersten Fideikommißerben selbst leben oder Nachkommen haben, in drei gleiche Theile getheilet werden. Ist aber eine von diesen drei Linien meiner Familie ganz ausgestorben, so gehet der Antheil, welchen selbige an dem reinen Ertrage hatte, in zwei gleichen Hälften auf die beiden lebenden Linien über.

10) Weil mein Nachbar N. N. mir sehr viele Gefälligkeiten erzeigt hat, so vermache ich ihm zu einem Beweise meiner Erkenntlichkeit die 200 fl. welche er mir schuldig ist, nebst den zur Zeit meines Todes unbezahlten Zinsen.

11) Wenn meine Base N. N. bei meinem Tode noch unverlobt und unverheirathet ist, so erhält sie ein Legat von 100 fl.

12) Wenn mein Taufpathe N. N. nach meinem Tode noch Soldat ist, und seine Befreiung vom Soldatenstande wünscht, so soll er ein Vermächtniß von 200 fl. erhalten; will er aber Soldat bleiben, so erhält er nur 50 fl.

13) Sollte meine Tochter Susanna ausser der Ehe Mutter werden, so soll sie zur Strafe für die Schande, die sie mir zuzieht, 500 fl. an ihrem Erbtheile verlieren, und davon 300 fl. dem Findelhause zu N. und 200. dem Hospitale zu N. überliefern.

14) Weil meine älteste Tochter Christina mir allezeit sehr gehorsam gewesen ist, so soll sie die

am Erlenwalde zwischen A. und B. liegenden Wiesen als Prälegat haben.

15) Dem von meinen übrigen Feldstücken so entfernt, für meinen Schwager N. N. aber so bequem am Busche zwischen D. und E. liegenden Acker soll derselbe um den billigen Preis von 400 fl. käuflich erhalten.

16) Alle Vermächtniße sollen ein Jahr nach meinem Tode ausgezahlt und übergeben werden.

17) Das vor drei Jahren errichtete Codicill erkläre ich nach seinem ganzen Inhalte für ungültig.

18) Zum Exekutor meines gegenwärtigen letzten Willens ernenne ich das hiesige löbliche Stadtgericht, und ersuche Dasselbe, daß es Alles, was ich verordnet habe, zur genauesten Vollziehung bringe. Für die mit der vollkommensten Ausrichtung meines letzten Willens verknüpfte Bemühung vermache ich dem Herrn Stadtoberrichter 300 fl. und dem Herrn Aktuar 150 fl.

So wie ich übrigens erkläre, daß diejenigen Verordnungen, welche ich etwa durch Codicille oder eingelegte Zettel machen möchte, eben so gültig seyn sollen, als wenn sie schon dem gegenwärtigen Testamente einverleibt worden wären: so will ich auch, daß, wenn in dieser Verordnung einige Mängel entdeckt werden sollten, um welcher Willen sie nicht als ein sogenanntes zierliches Testament rechtskräftig seyn könnte, sie doch wenigstens als ein Codicill, oder als ein mündliches Testament, mit einem Worte, als eine andere, aus freiem Willen und mit Ueberlegung abgefaßte Dis-

position (ihr Name sey dann, welcher er wolle) die vollkommenste Rechtskraft und Gültigkeit habe.

Um diesen meinen letzten Willen so feyerlich zu machen, als mir möglich war, habe ich ihn von einem Rechtsverständigen in Gegenwart der erbetenen und unterschriebenen Zeugen schriftlich abfassen lassen, selbst noch einmal bedächtig durchgelesen, und eigenhändig unterschrieben und gesiegelt.

Regensburg, den 24. May, 1822.

(L. S.)	Theodor N., als Testator.
(L. S.)	Konrad N., als Zeuge.
(L. S.)	Johann N. — —
(L. S.)	David N. — —
(L. S.)	Elias N. — —
(L. S.)	Joseph N. — —
(L. S.)	Christian N. — —
(L. S.)	Heinrich N. — —

Eigenhändiger Aufsatz eines Erblassers.

Um zu verhüten, daß unter meinen Verwandten nach meinem Tode des mir angehörigen Vermögens wegen kein Streit entstehe, und um auch einige Pflichten der Billigkeit und Gerechtigkeit auszuüben, verordne ich hiemit freiwillig und wohlbedächtig folgende Punkte, welche als mein letzter Wille gelten und angenommen werden sollen.

1) Zu meinen Universalerben bestimme ich meine zwei Kinder, Joseph und Theresia, welche mein sämmtliches Mo- und Immobiliar-Vermögen unter sich zu gleichen Theilen theilen sollen.

2) Doch sollen dieselben gehalten seyn, mich zwar anständig; aber ohne Pomp und Gepränge zur Erde bestatten zu lassen, und zwar nicht in der Kirche, sondern auf dem vor dem Thore neuangelegten Kirchhofe.

3) Sind dieselben verbunden an meinen Bedienten Christoph Redlich, zur Belohnung für seine treuen Dienste 100 Thaler gleich nach meinem Tode baar auszuzahlen.

4) Kassire ich hiemit die unter meinen Papieren befindliche von meinem Freunde dem Herrn Hauptmann von Klueger an mich ausgestellte Obligation von 1000 Thalern, welche ich wieder erhalten zu haben bekenne, und deren Löschung im Hypothekenbuch auf diese Anzeige nachgesucht werden muß.

5) Zum Vormund meiner Kinder bestelle ich hiemit den Herrn Reichenbach, den ich um Uebernehmung dieses Auftrages herzlich ersuche, daß er sich meiner Waisen treulich annehmen, und ihr Bestes auf alle Weise zu besorgen beflissen seyn wird.

Dieß ist mein Wille.

Karlshof, den 24 Mai 1822.

(L. S.) Otto von Windsheim.

Testa-

Von den
rechtlichen Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Verhältnissen im allgemeinen.

I. Verwandtschaft.

a) Begrif und Eintheilung.

Im allgemeinen heißt Verwandter, oder Blutsfreund (Cognatus) ein jeder, welcher mit einem Andern durch Einheit des Bluts verbunden ist. Diese Einheit des Bluts kann auf Zeugung, oder Geburt, oder auf beyden zugleich beruhen. Im ersten Falle heißt er Agnat, im zweyten Kognat insbesondere, und im dritten Agnat und Kognat zugleich. Dieses Verhältniß kann dann weiter entstehen entweder dadurch, daß eine Person von der andern gezeugt worden ist, und dieses wird gerade Verwandtschaft genannt, oder dadurch, daß gewisse Personen eine dritte zum gemeinschaftlichen Erzeuger, Stammvater, oder Stammutter haben, und dieses heißt die Seitenverwandt-

schaft. Letztere ist ferner eine volle (bilateralis) oder halbe (unilateralis), je nachdem die Seitenverwandte Agnaten und Kognaten zugleich, oder bloß Agnaten, oder bloß Kognaten sind. Die Ersten heissen volle, oder zweibändige Geschwister (germani); die Letzten, insofern sie durch Zeugung verwandt, oder Agnaten sind, werden Consanguinei, und insofern sie durch Geburt verwandt, oder Kognaten sind, Uterini genannt. Beruht die Verwandtschaft auf der Abstammung von einander verwandter Personen, so heißt sie eine mehrfache (multiplex).

Insbesondere natürliche und bürgerliche Verwandtschaft.

Obwohl die wahre Verwandtschaft Einheit des Geblüts erfordert, so werden doch noch andere Personen, welche keine wahre Verwandte sind, nach den Gesetzen in gewissen Rücksichten eben so behandelt, als ob sie es wären. Man nennt diese Verwandtschaft zum Unterschied der wahren, oder natürlichen die bürgerliche. Diese entsteht durch Anwünschung und Taufe, und Firmung. Beide sind in Ansehung der damit verbundenen Wirkungen sehr beschränkt. Insbesondere a) äußert sich die aus der Anwün=

schung entstandene nur: 1) zwischen dem Wahlvater, dem Wahlkind, und allen dessen Deszendenten; 2) zwischen dem Wahlvater, und des Wahlkindes Ehefrau, 3) zwischen dem Wahlkind, und des Wahlvaters Ehefrau, und 4) zwischem dem Wahlkind, und allen denjenigen, welche unter des Wahlvaters våterlicher Gewalt stehen. Das Wahlkind ist demnach als Agnat der Agnaten des Wahlvaters anzusehen b). Die aus der Taufe, oder Firmung entstandene bezieht sich nur auf den Taufenden, oder Firmenden, den Getauften, oder Gefirmten, und dessen Tauf- und Firmungsåltern. Was die eigentliche, oder natürliche Verwandtschaft betrift, so ist kein Zweifel, daß sie eben so gut durch uneheliches, als eheliches Erzeugen entstehe.

Stamm und Linie.

Eine Mehrheit von durch ein gemeinschaftliches Haupt vereinigten Verwandten heißt ein Stamm, und das aus der Mehrheit der Zeugungen, oder Geburten unter ihnen entstandene Verhåltniß ein Grad der Verwandtschaft. Eine ununterbrochen auf einander folgende Reihe von Verwandten wird eine Linie genannt, und diese ist, je nachdem von den

Abkömmlingen zu ihren Erzeugern, oder umgekehrt gezählt wird, entweder aufsteigend, oder herabsteigend. Jene enthält Vater, Mutter, Großvater, Großmutter, u. s. w. (Ascendentes); diese hingegen Söhne, Töchter, Enkel u. s. w. (Descendentes). Gehen von einer Person mehrere Linien aus, so nennt man eine derselben im Verhältnisse zur andern eine Seitenlinie, und die Verwandte Seitenverwandte (Collaterales). Ferner je nachdem die in Frage stehenden Verwandten der Seitenlinie, die in derselben Anzahl von Graden, oder in verschiedener Anzahl von Graden von dem gemeinschaftlichen Stammvater, oder der Stammutter, entfernt sind, wird die Seitenlinie gleich, oder ungleich genannt. Insbesondere bezeichnet man noch bey Seitenlinien das Verhältniß, wenn eine Person der einen Linie unmittelbar unter dem gemeinschaftlichen Stammvater steht, eine Person der andern Linie aber entfernter von demselben, durch den Ausdruck respectus parentelae."

Deren Berechnung.

Die Berechnung der Grade ist a) insofern von der geraden Linie die Rede ist, nach dem

zivil= und kanonischen Recht, vollkommen gleich: nämlich „so viel Zeugugen, so viel Grade" oder, wie sich das Gesetz ausdrückt: „Die Zahl der Grade ist gleich der Zahl der Personen, den Stammvater abgerechnet. b) In der Seitenlinie behält das Zivilrecht dieselbe Regel bey; das Kirchenrecht aber, welches mehrere von einer Person gezeugte oder gebohrne Personen in so fern für Ein Blut hält, stellt die Regel auf: in eben dem Grade, in welchem die Person der einen Linie, und zwar bey ungleichen Linien die entferntere Person dem gemeinschaftlichen Stammvater verwandt ist, in eben dem Grade ist sie der Person der andern Linie verwandt. Uebrigens wird die Berechnung der Grade nach dem Kirchenrecht nur in Ehesachen und andern geistlichen Angelegenheiten, hingegen in allen übrigen die Berechnung nach dem Zivilrecht gemacht.

II. Schwägerschaft.

Das baierische Gesetzbuch, welches nach dem kanonischen Recht von dem Prinzipe ausgeht, daß unter den Komkumbenten eine Einheit des Bluts statt findet, erklärt den Beyschlaf für den Grund der Schwägerschaft, und fordert weder zu ihrer

Existenz, noch zu ihrer Dauer nothwendig eine gültige Ehe. Es ist daher die Schwägerschaft überhaupt das Verhältniß zwischen einem Konkumbenten, und des andern Konkumbenten Verwandte. Sie ist entweder eine eigentliche, wenn sie durch einen ehelichen, und eine uneigentliche, wenn sie durch einen außerehelichen Beyschlaf begründet wird. Den Linien nach kann man so, wie bey der Verwandtschaft, die gerade — auf- und absteigende, und die Seitenlinie unterscheiden. Zur geraden aufsteigenden Linie werden 1) alle eines Konkumbenten Verwandte in aufsteigender Linie, also Schwiegervater, Schwiegermutter u. s. w., und 2) alle eigene bürgerliche Aszendenten, von welchen man nicht abstammmt, also Stiefvater, Stiefmutter u. s. w. gezählt. Unter die Verschwägerte in gerader absteigender Linie gehören alle von einem Konkumbenten mit einer andern Person erzeugte Kinder, und deren Konkumbenten, also Stiefsohn, Stieftochter, Sohnsfrau, Tochtermann u. s. w. Zur Seiten-Schwägerschaft gehören alle des andern Konkumbenten Seitenverwandte, und deren eheliche Konkumbenten, als Mannsbruder und Schwester, Bruders Weib, Schwestermann u. s. w. Für die Berech-

nung der Grade der Schwagerschaft gilt folgende Regel: „In welchem Grade der Verwandtschaft eine Person mit Einem der Konkumbenten steht, in demselben Grade der Schwägerschaft steht sie mit dem andern.“ Zwischen Mann und Weib selbst ist wegen der unter ihnen angenommenen Einheit des Bluts keine Schwägerschaft, diese wird vielmehr erst durch jene begründet. Eben so wenig sind der Konkumbenten Verwandte unter einander als Schwäger zu betrachten, und finden daher die sogenannten Gattungen der Affinität keine Anwendung. (Dr. Krülls Handbuch I. B. S. 282).

Der Grad ist also das Maaß der Blutsfreundschaft. Wie man dieses Maaß brauche, werde ich unten durch Beyspiele zeigen.

Die angenommenen Zeichen sind für die Mannspersonen ein O, für die Weibspersonen gewöhnlich ein □. Ist eine Person gestorben; so wird ihr Zeichen durchgestrichen. Ist sie männlich, so ⊖: ist sie weiblich, so ⊟

Wenn man andeuten will, daß zwey Personen von einander abstammen; so setzt man ober das

Zeichen des Sproßes das Zeichen des Stammes, und zieht vom obern zum untern einen Strich. Zum Beyspiel:

In großen Stammenbäumen macht man diese Zeichen groß, damit man die Tauf- und Geschlechtsnåhmen hineinschreiben kann. Z. B.

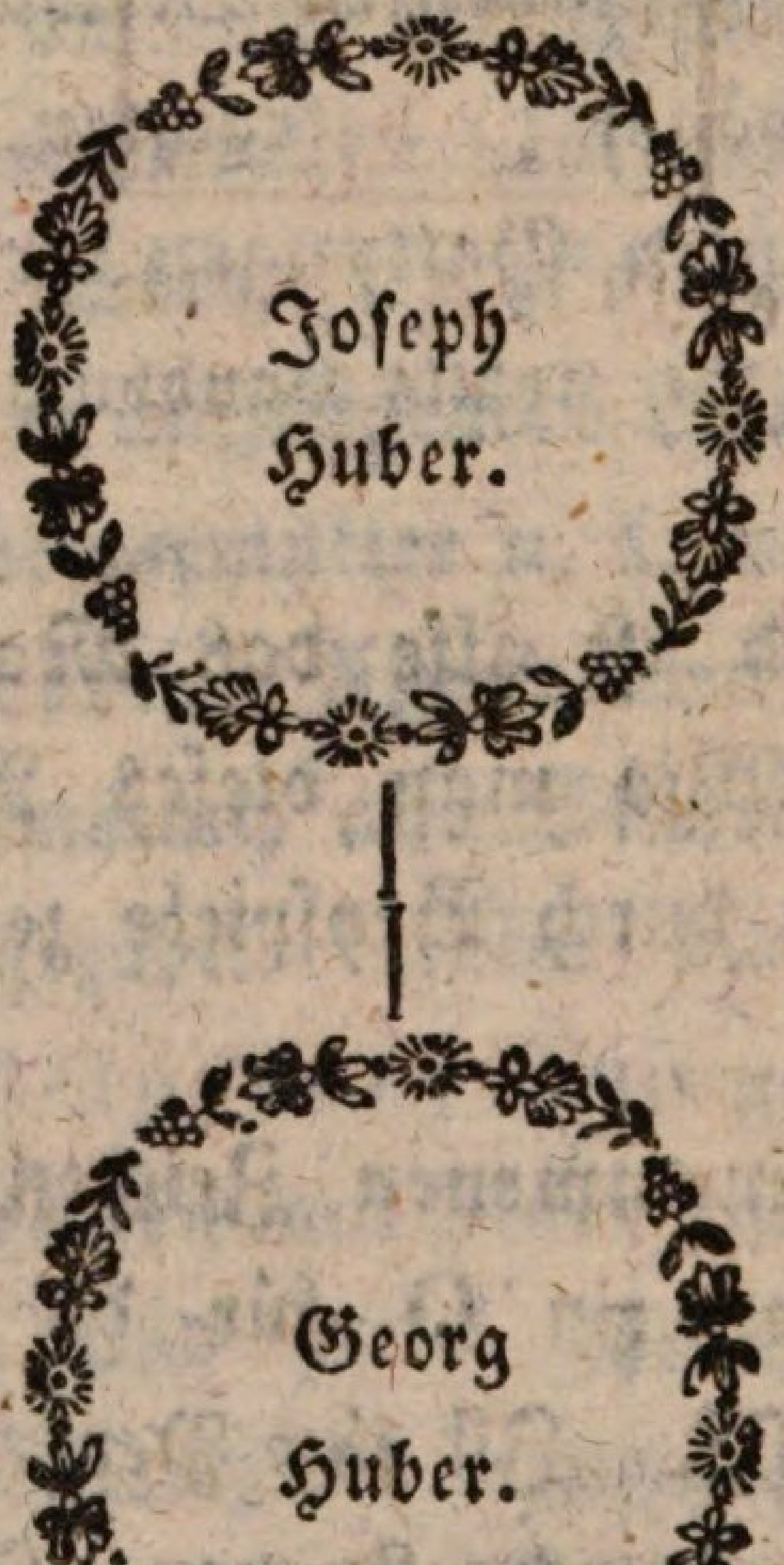

Das heißt: Joseph Huber hat den Georg Huber erzeugt.

Maria
Sauer.

|

Anna
Sauer.

Heißt: die Maria Sauer, hat die Anna Sauer geboren.

Die Abstammung in gerader Linie wird also, wie folgt, angedeutet.

O Urgroßvater.
|
O Großvater.
|
O Vater.
|
O Ich.
|
O Mein Sohn.
|
O Mein Enkel.
|
O Mein Urenkel.

So viel einsweilen von der geraden Linie der Blutsverwandtschaft.

In der Seitenlinie bin ich mit einem verwandt, wenn ich weder von ihm, noch er von mir abstammt; wir aber beyde einen gemeinschaftlichen mittelbaren oder unmittelbaren Stamm haben, z. B.

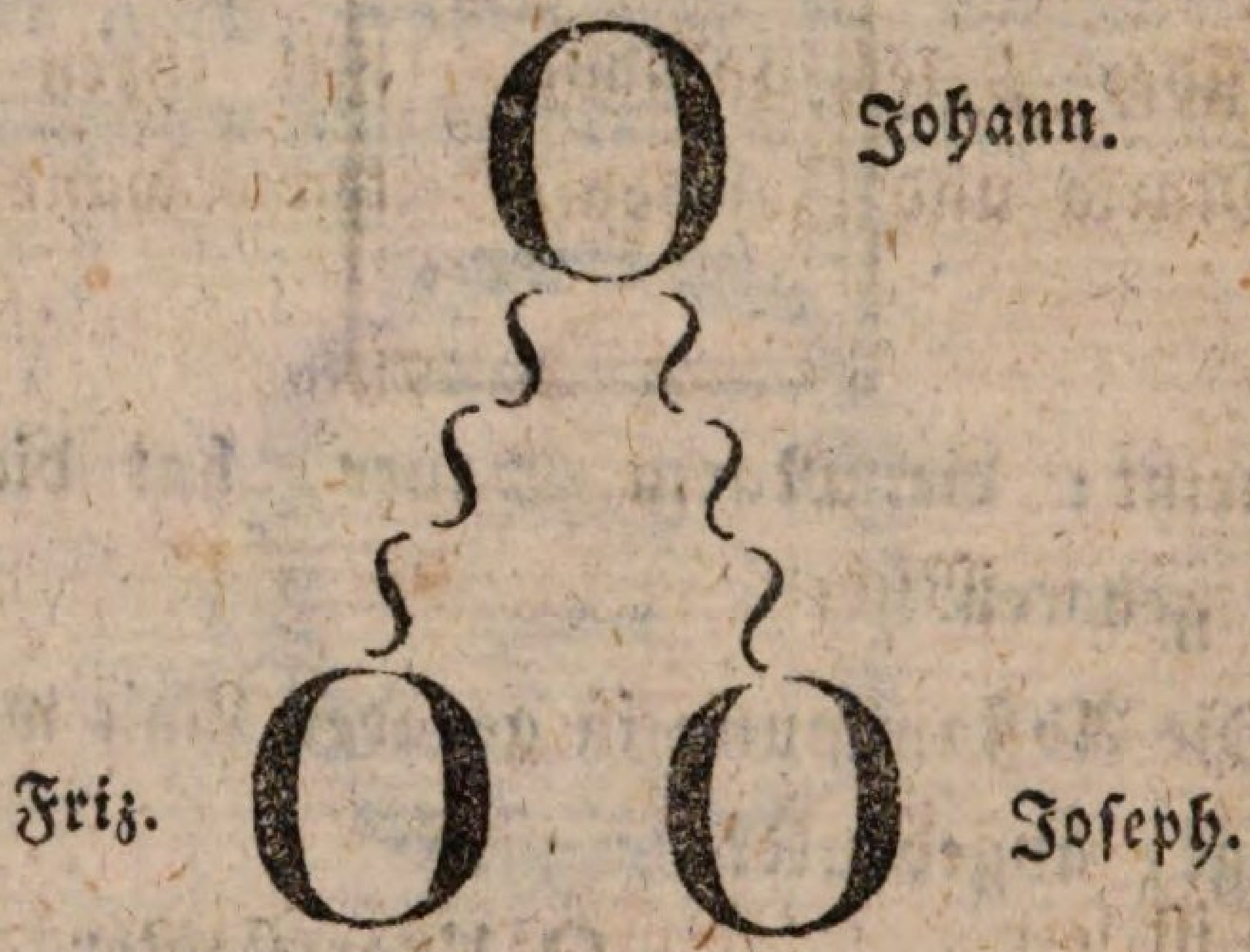

Die Brüder Friz und Joseph sind also Seitenverwandte; denn Fritz stammt nicht vom Joseph, und Joseph nicht vom Friz, wohl aber beyde von ihrem gemeinschaftlichen Vater Johann ab. Aus eben diesem Grunde sind

die Schwestern Anna und Maria, und

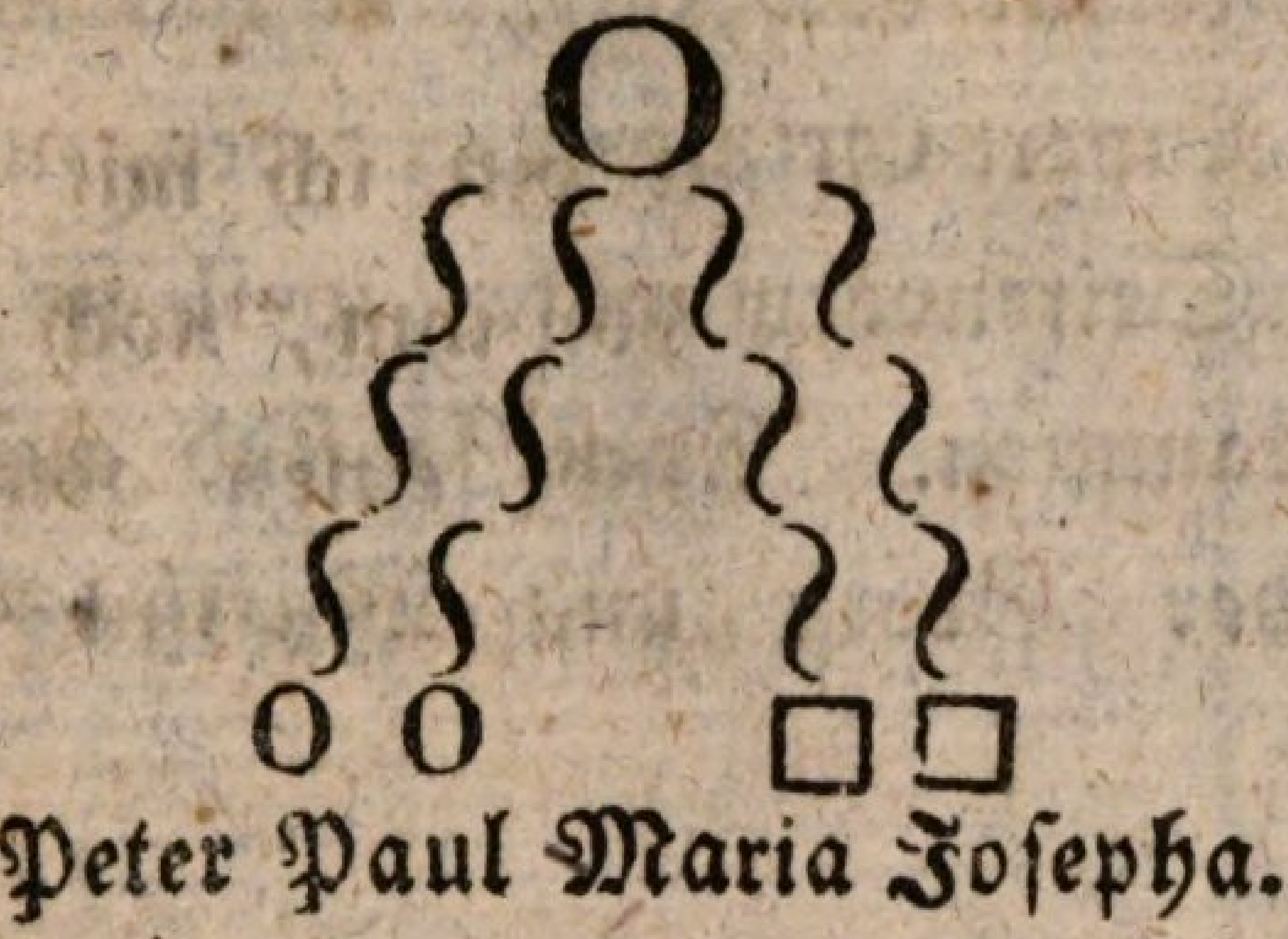

die Brüder Peter und Paul mit ihren Schwestern Maria und Josepha Seitenverwandte.

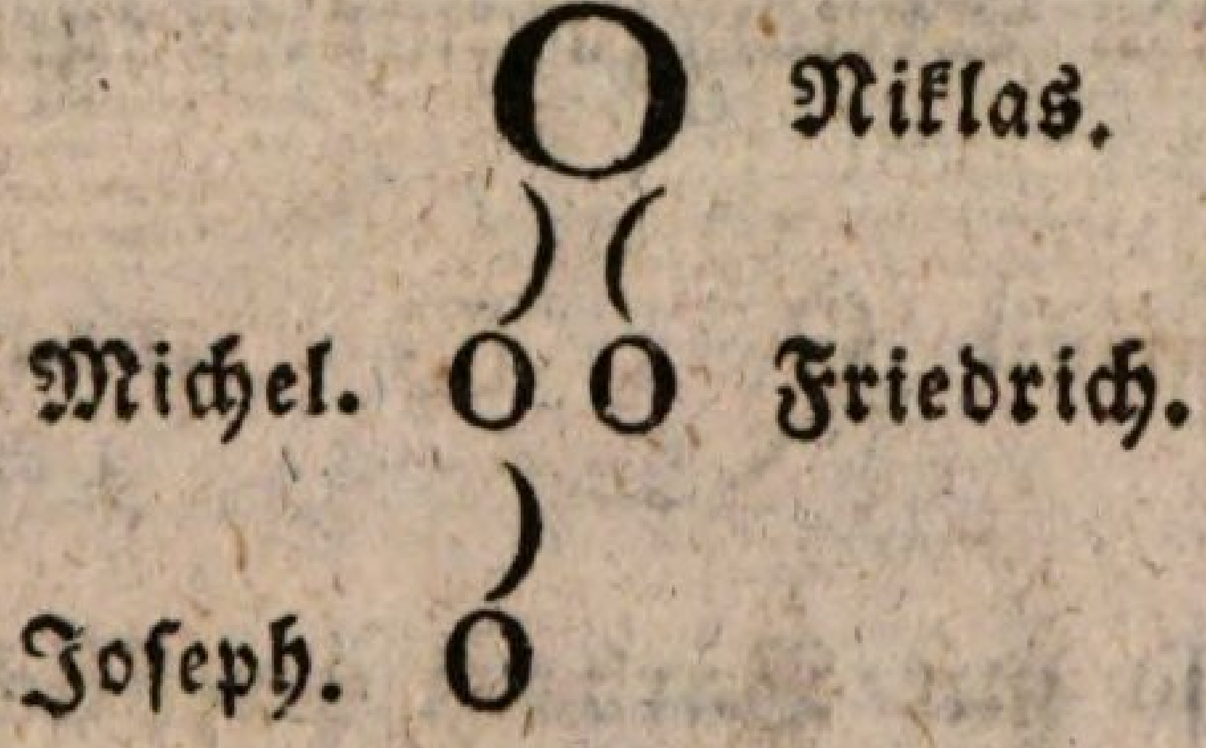

Joseph ist seines Vaters Bruder Friedrich Seitenverwandt; weil keiner von dem andern, wohl aber beyde gemeinschaftlich von Niklas abstammen, und zwar Friedrich unmittelbar, Joseph mittelbar, nämlich mittels seines Vaters Michel.

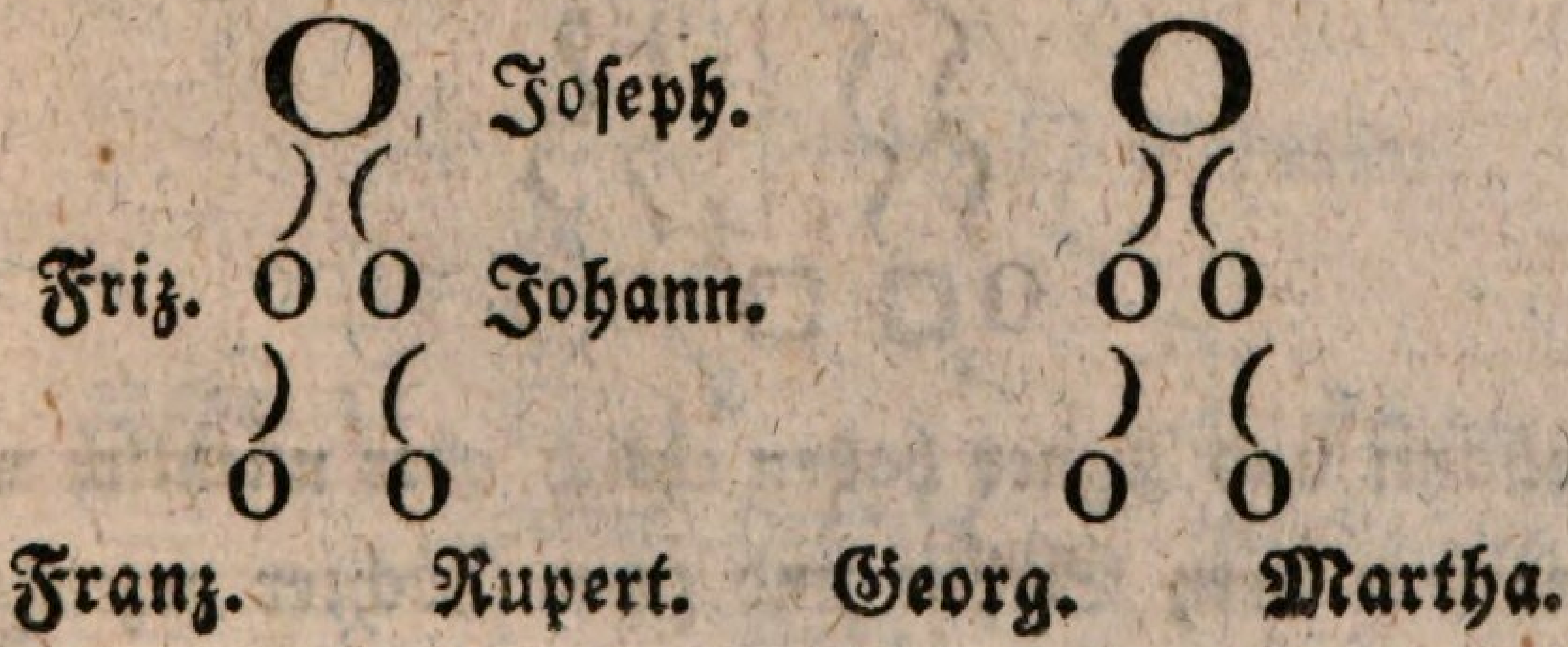

Da Friz und Johann Brüder sind; weil sie beyde unmittelbar von Joseph abstammen; so sind Franz und Rupert Geschwisterkinder, und als solche sind sie Seitenverwandte; weil sie beyde von Joseph abstammen. Eben so sind auch die Geschwisterkinder Georg und Martha Seitenverwandte.

Personen, die mit einander verehlicht sind, oder außer der Ehe Kinder zeugen, werden durch einen krummen Strich zusammen gehängt, z. B.

Anton ist also mit Barbara verehlicht, oder hat mit selber außer der Ehe ein oder mehrere Kinder erzeugt.

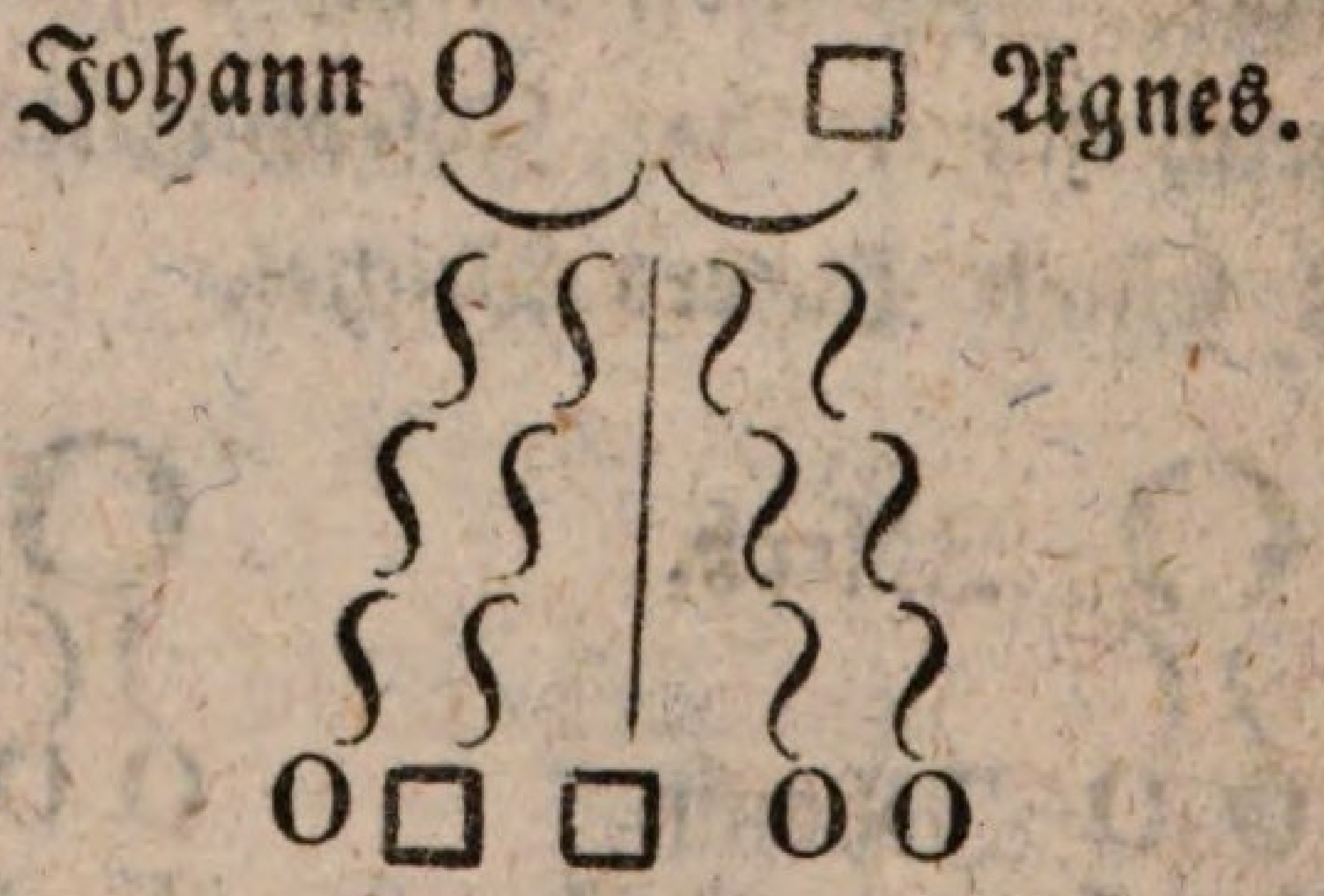

Johann und Agnes haben ehlich oder unehlich miteinander drey Söhne und zwey Töchter erzeugt.

Mit diesen Zeichen ist es leicht, ganze Verwandtschaften anzusetzen.

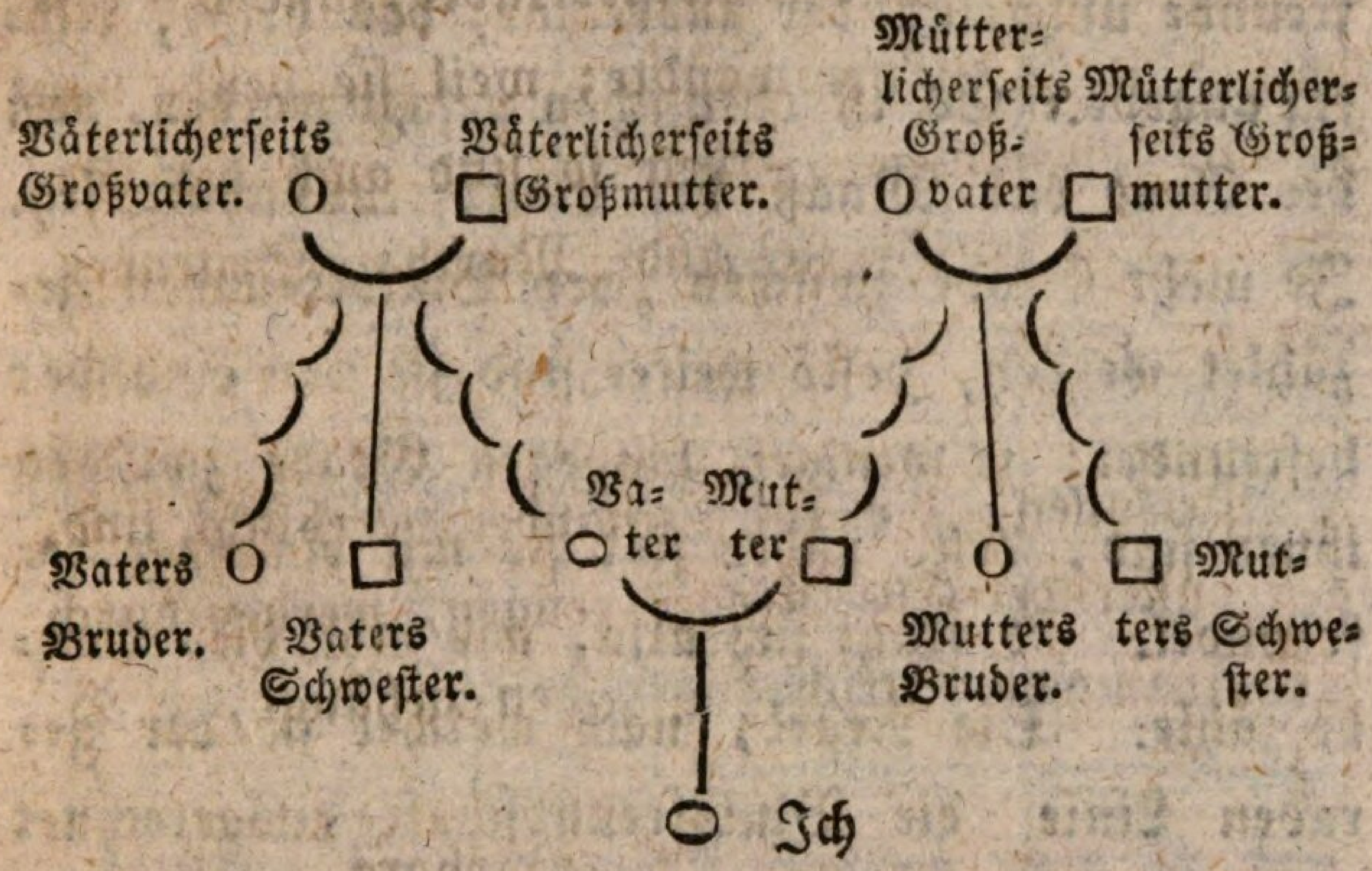

Ein anderes Beyspiel:

Nun kömmt es darauf an, wie man die nahe, oder weite Blutsfreundschaft so vieler Blutsfreunde untereinander ausrechne, das heißt, richtig angebe. Es ist oben schon gesagt worden, daß der Grad das Maaß der Blutsfreundschaft sey. Je mehr Grade zwischen zwey Blutsfreunden gezählet werden, desto weiter sind sie von einander befreundet; je weniger hingegen Grade zwischen ihnen sind, desto näher sind sie mit einander befreundet. Es fragt sich also, wie man diese Grade zähle. Die Regel, nach welcher in der geraden Linie die Blutsfreundschaft ausgerechnet wird, heißt bekanntlich:

So viele Erzeugungen sind: so viel sind Grade. Da nun, wie schon gesagt, die Erzeugungen durch Striche, die vom Stamm auf den Abstämmling, oder Sproßen gezogen werden, angedeutet werden; so darf man nur diese Striche zählen, und man weiß die Grade. Noch leichter scheint einigen folgende Zählnngsart, die mit der eben erklärten in der Hauptsache vollkommen übereinstimmt. Sie zählen in der geraden Linie alle Personen, nur die oberste nicht, und rechnen so:

Adolf.

Adolf. O Stephan. O Gottlieb. O Wolfgang. O

Jakob. O O O O

Martin. O O O

Lorenz. O O

Ambros. O

Adolf und Jakob, das ist, Vater und Sohn, sind also im ersten Grade; Stephan und Martin, das ist, Großvater und Enkel sind im zweyten, Gottlieb und Lorenz, das ist, Urgroßvater und Urenkel im dritten; Wolfgang und Ambros, das ist, Urgroßvatersvater und Urenkelssohn im vierten Grad Blutsfreunde.

In der Seitenlinie kömmt es darauf an, ob die Personen, deren Blutsfreundschaft man wissen will, in einer gleichen, oder ungleichen Seitenlinie verwandt sind.

In gleicher Seitenlinie sind diejenigen miteinander verwandt, die gleich weit, das ist, durch gleich viele Grade von ihrem gemeinschaftichen Stamme entfernt sind. In ungleicher Seitenlinie hingegen sind diejenigen miteinander verwandt, die von ihrem gemeinschaftlichen Stamme nicht gleich

weit, das ist, durch nicht gleich viele Grade abstehen.

Die Seitenverwandte in der gleichen Linie sind in dem nämlichen Grade miteinander verwandt, in welchem sie mit ihrem gemeinschaftlichen Stamme verwandt sind:

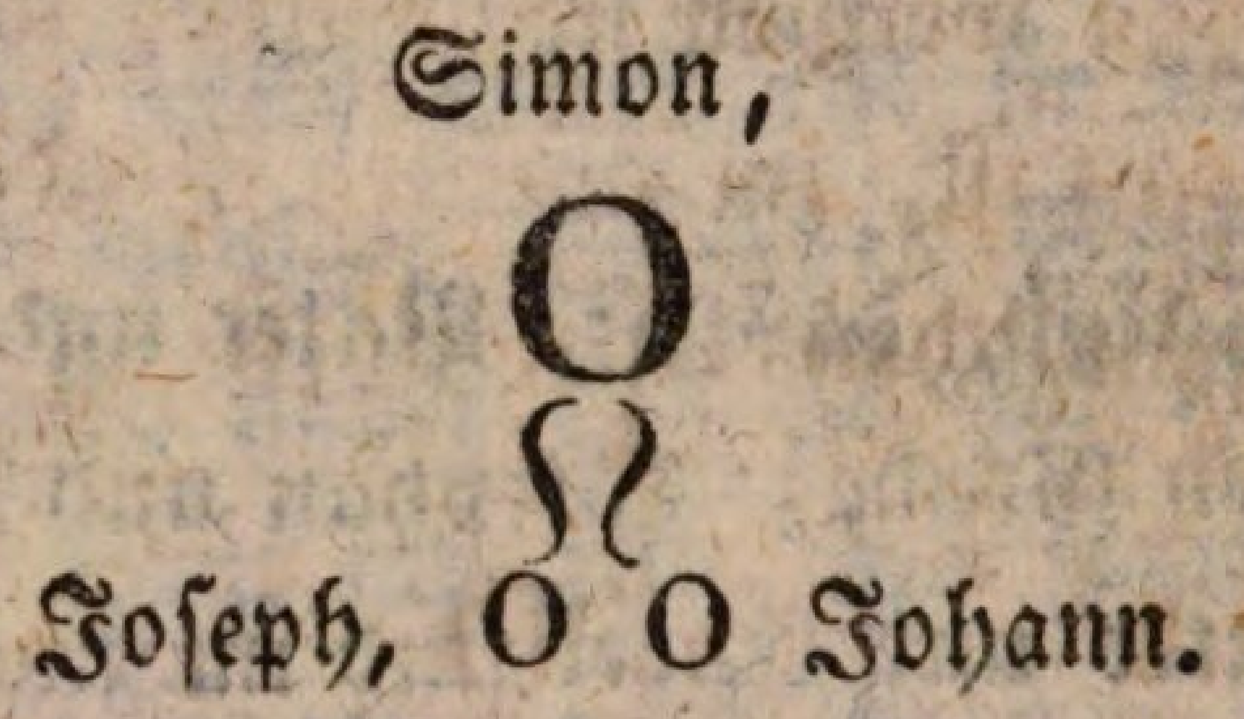

Die Brüder Joseph und Johann sind also im ersten Grade Seitenverwandte; weil sie mit ihrem gemeinschaftlichen Stamme, ihrem Vater Simon, im ersten Grade verwandt sind.

Will man die Blutsfreundschaft zweyer Seitenverwandten in ungleicher Linie ausrechnen; so rechnet man also:

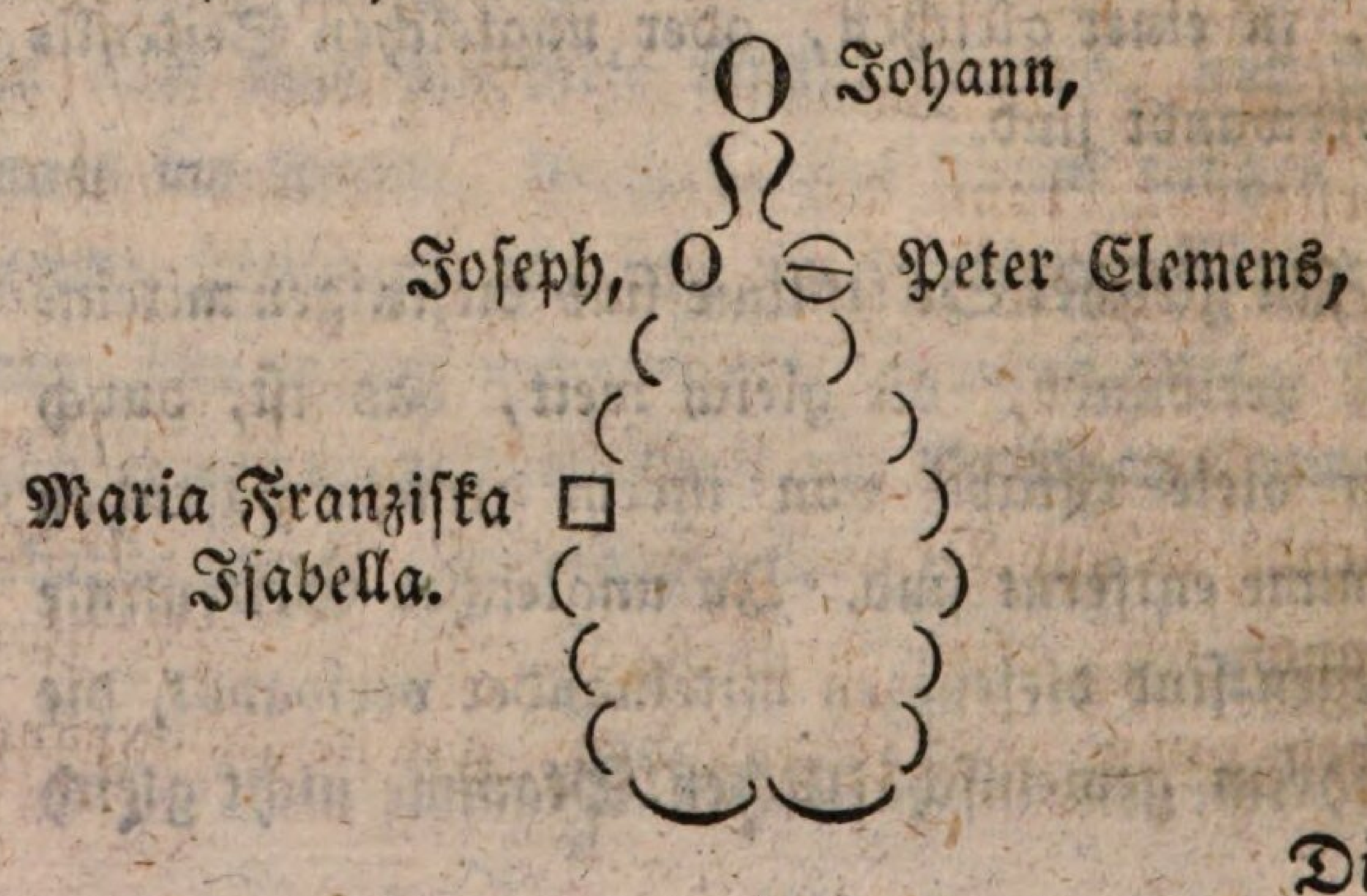

Die

Die Königinn von Portugal Maria Franziska Isabella war also mit ihres Vaters Bruder Peter Clemens, den sie im Jahre 1760 geheurathet hat, und der 1786 gestorben ist, im zweyten Grade ungleicher Seitenlinie verwandt; weil nämlich Maria mit ihrem gemeinschaftlichen Stamme Johann, von welchem sie weiter, als ihr Gemahl Peter entfernt ist, im zweyten Grade verwandt ist. Aus der nämlichen Ursache ist

O
)(
O □ Rosa,
)
Klara O

Klara mit seines Vaters Schwester Rosa im zweyten Grade verwandt.

Für diejenigen, die den bisher gegebenen Unterricht, die Verwandschaft auszurechenen, nicht verstehen, kann der beygefügte Stammenbaum dienen, der so zu gebrauchen ist:

Die Person, die wissen will, in welchem Grade sie zur Braut, oder dem Bräutigam anverwandt sey, muß durch Nachdenken und Nachforschen zuvor ausfindig machen, wie sie anverwandt

sey, ob sie zum Beyspiel zu selber, oder selbem Geschwisterkind, ob der Bräutigam zu ihr Muttersbruder sey. Weiß man nun das zuverläßig, so suche man im Stammenbaum die Benennung Geschwisterkind, Muttersbruder 2c. auf. Das dabey stehende römische Ziffer zeigt den Grad der Blutsfreundschaft an.

Was nun die Ehehindernisse durch Blutsfreundschaft betrifft, ist zu wissen, daß die Ehen in gerader Linie die Verwandtschaft durchaus alle ohne Ausnahme verbothen sind. In der Seitenlinie hingegen ist der 1ste, 2te, 3te und 4te Grad ein Ehehinderniß. Aber Ehen im 5ten Grade haben keiner Dispensation mehr nöthig; weil sie nicht mehr verbothen sind.

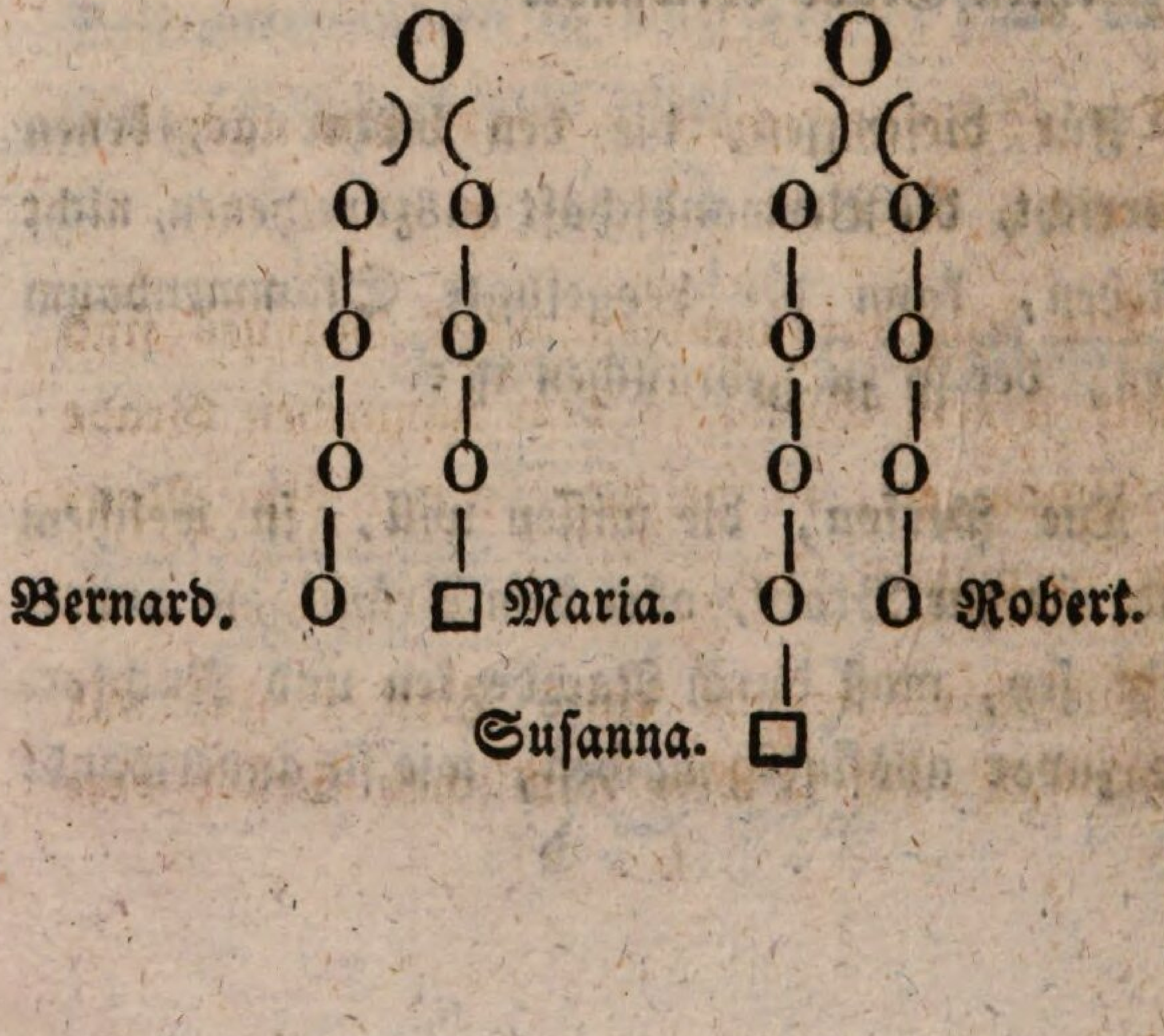

Bernard und Maria dürfen also einander ohne Dispensation nicht heurathen; aber Robert und Susanna brauchen keine Dispensation.

Von der Schwagerschaft.

Die Schwagerschaft ist auch in gewissen Graden ein Ehehinderniß. Sie ist eine sogenannte Freundschaft, die durch die vollkommene eheliche oder uneheliche Beywohnung nur zwischen den Blutsfreunden des Mannes mit dem Weibe, und den Blutsfreunden des Weibes mit dem Manne, entsteht. Weiter erstreckt sich die Schwagerschaft nicht.

Die Schwagerschaft rechnet man nach folgenden zwey Regeln:

1) Die Blutsverwandten eines Mannes sind mit seinem Weibe in dem nämlichen Grade verschwägert, in welchen sie mit dem Manne verwandt sind.

2) Die Blutsfreunde eines Weibes sind mit ihrem Manne in dem nämlichen Grade ver-

schwägert, in welchem sie mit dem Weibe verwandt sind.

Der ersten Regel bedienen sich diejenigen, die ihre Schwagerschaft mit einer Schwägerinn, der 2ten bedienen sich diejenigen, die ihre Schwagerschaft mit einem Schwager ausrechnen wollen.

Unter dem Weibe versteht man hier nicht nur das Eheweib, sondern jedes Weibsbild, das einem Mannsbilde vollkommen wie ein Eheweib beywohnt.

Eben so versteht man auch unter dem Manne, jedes Mannsbild, das einem Weibsbilde vollkommen wie ein Ehemann beywohnt.

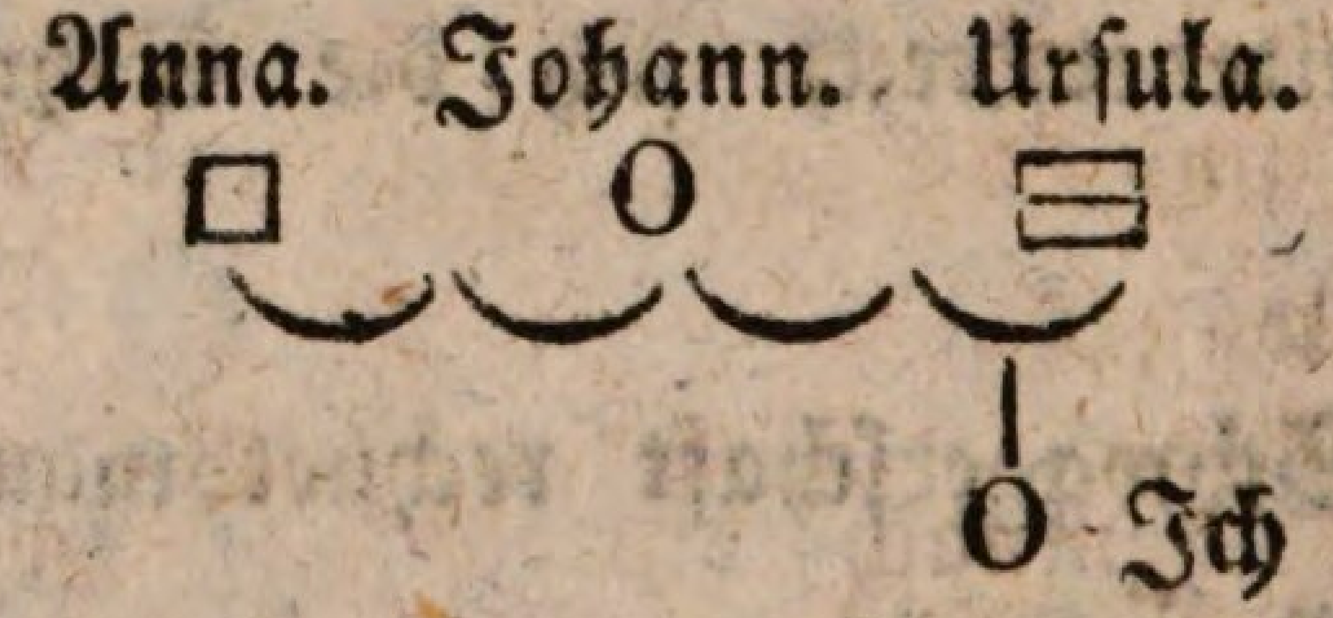

Mit meinem Vater Johann bin ich im ersten Grade Blutsverwandt, also bin ich mit meiner Stiefmutter Anna im ersten Grade verschwägert.

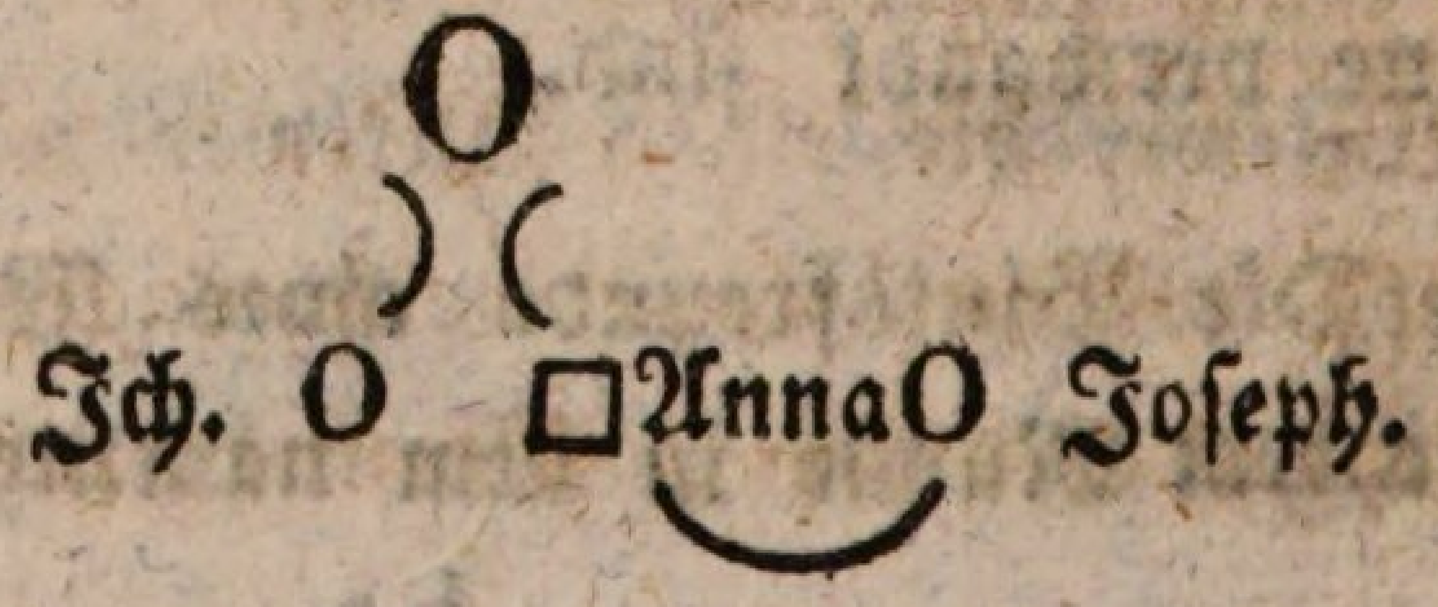

Mit meiner Schwester Anna bin ich im ersten Grad Blutsverwandt; also bin ich mit ihrem Manne Joseph im ersten Grade verschwägert.

Aus der Erklärung von der Schwagerschaft sieht man, daß die Blutsfreunde zweyer Eheleute, oder der Aeltern außer der Ehe miteinander nicht verschwägert, oder befreundet werden. Der Bruder eines Ehemannes ist kein Schwager zu den Brüdern und Schwestern seines Weibes, oder kurz

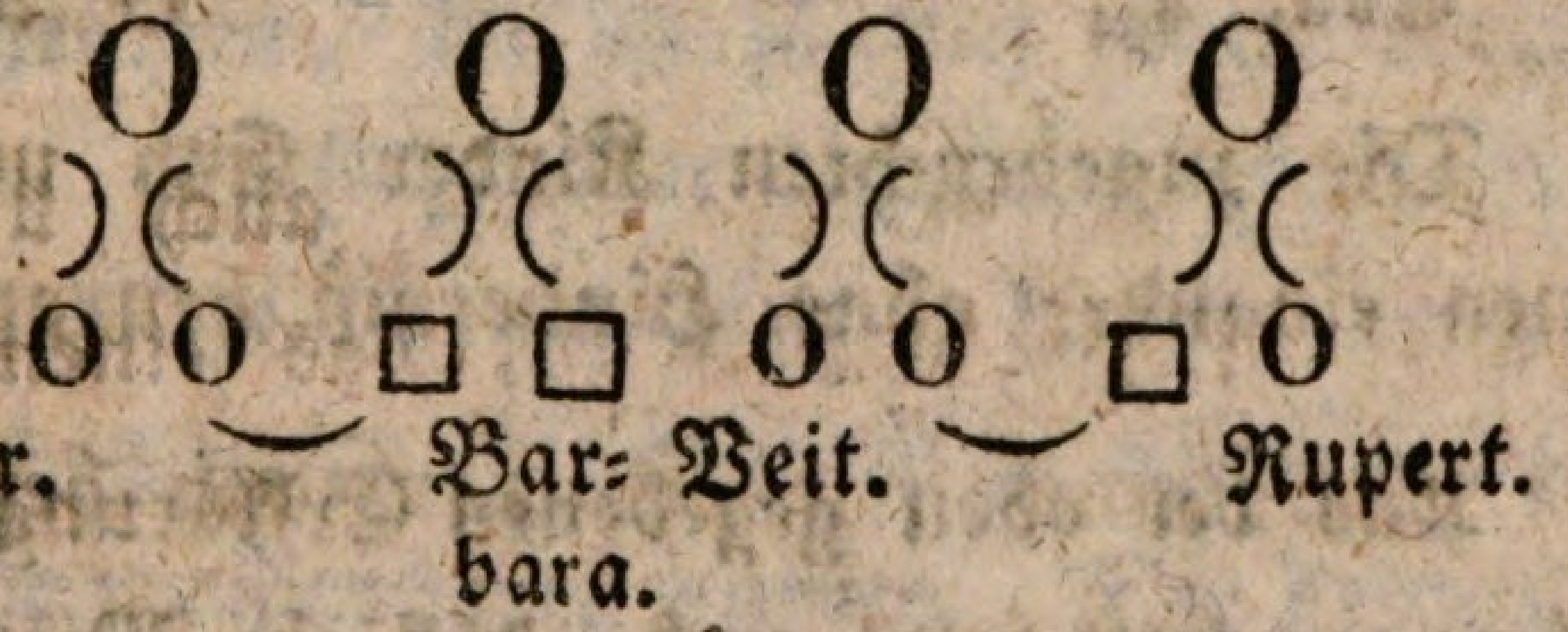

Peter und Barbara, Veit und Rupert sind nicht verschwägert.

Wenn demnach ein Bauer zwey leibliche Söhne, und sein Nachbar zwey leibliche Töchter hat; so können diese zwey Brüder ohne Hinderniß die zwey Schwestern heurathen.

Auch zugebrachte Kinder, oder Kinder einer Wittwe, die einen Wittwer mit Kindern heurathet, werden nicht verschwägert. Ich setze: Klara hat mit ihrem Manne eine Tochter erzeu-

get. Nun stirbt der Mann, und Klara heurathet den Wittwer Paul, der gleichfalls mit seinem ersten Weibe einen Sohn erzeugt hat; also wird Klara mit Pauls Verwandten, und Paul mit den Verwandten der Klara verschwägert, aber nicht ihr zugebrachter Sohn mit der zugebrachten Tochter; oder

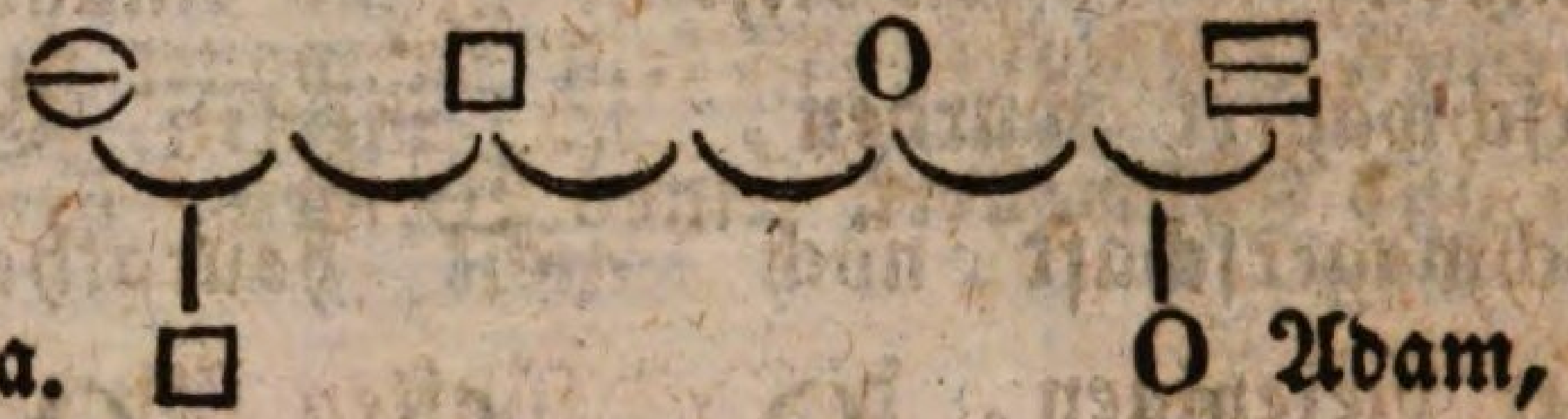

Die zugebrachten Kinder Eva und Adam können einander ohne Hinderniß heurathen.

Aus der oben gegebenen Erklärung von der Schwagerschaft folgt auch, daß ein Wittwer nach und nach zwey Wittwen heurathen kann, deren Männer Brüder waren. Ich setze drey Ehen:

Wenn Rosa und Simon stirbt; so kann Anton die Anna heurathen, und wenn er auch

diese überlebt; so kann er nach Veits Tode ungehindert die Luzia heurathen.

Die Schwagerschaft ist ein Ehehinderniß. Es kömmt aber darauf an, ob sie aus einer Ehe, oder aus einer unehlichen Beywohnung entstanden sey. Ist sie aus einer ehlichen Beywohnung entstanden; so dürfen diejenigen, die einander dadurch verschwägert wurden, im vierten Grade der Schwagerschaft noch nicht heurathen; wohl aber diejenigen, die im fünften Grade verschwägert sind. Entsteht aber die Schwagerschaft aus einem unehlichen Beyschlafe; so hindert sie die Ehe nur zwischen denen, die dadurch im ersten und zweyten Grade verschwägert wurden. Die dadurch im dritten Grade verschwägerten können einander ohne Dispensation heurathen. Ich setze: Maria und Juliana sind miteinander im dritten Grade Blutsverwandte. Nun wohnt Joseph der Maria vollkommen wie ein Mann seinem Weibe bey, und wird dadurch mit Juliana im dritten Grade verschwägert. Ist nun diese Beywohnung ehelich geschehen, das heißt: ist Maria wirklich Josephs Eheweib; so darf er nach Marias Tode Juliana ohne Dispensation nicht ehelichen; weil er mit selber durch eheliche Beywohnung im dritten Grade verschwä-

gert ist. Ist aber diese vollkommene Beywohnung Josephs mit Maria außer der Ehe geschehen; so kann er ohne Dispens auch bey Maria Lebzeiten Julianen heurathen; weil er mit ihr nur außerehlich im dritten Grade verschwägert ist.

Von der sogenannten geistlichen Verwandtschaft.

Die sogenannte geistliche Verwandtschaft entsteht durch das heilige Sakrament der Taufe und der Firmung. Geistlicher Weise befreundet werden dadurch 1) der Taufende, oder Firmende mit dem Getauften, oder Gefirmten. 2) Der Taufende, oder Firmende mit den Aeltern des Getauften oder Gefirmten. 3) Die Tauf- und Firmpathen, die in der gemeinen Sprache Göten heißen, mit dem Getauften oder Gefirmten. 4) Die Tauf- und Firmpathen mit den Aeltern des Getauften oder Gefirmten.

Nun die so miteinander befreundeten können ohne Disspens nach dem geistlichen Rechte einander nicht heurathen. Ich setze, Petrus, dessen Vater Anton heißt, ist in der Noth von Eva getauft worden. Also kann Eva weder den

Petrus, noch seinen Vater Anton mehr heurathen. Ich setze ferner, der Taufpathe dieses Peters heisse Simon, und die Mutter desselben Barbara. Simon kann also die Barbara nach Antons Tode ohne Dispens, die aber in geistlicher Freundschaft sehr leicht erlangt wird, nicht ehlichen.

Es geschieht zuweilen, daß wegen Entfernung, Krankheit, oder anderen Umständen der gebethene Tauf- oder Firmpathe das Kind durch jemand anderen über die Taufe heben, oder zur Firmung führen läßt. In solchem Falle wird nicht der bestellte Heber, oder Führer, sondern der gebethene Pathe geistlicher Weise befreundet.

Aus Noth müssen die Aeltern manchmal ihr eignes Kind taufen. Dadurch werden sie aber in ihrem ehlichen Rechte im mindesten nicht gehindert; weil kein einziges Gesetz ausdrücklich das Gegentheil sagt; und die Ritualbücher, den selbst taufenden Aeztern den Genuß und Gebrauch der Ehe völlig freylassen. (Kunst Freundschaften auszurechnen. gr. 8. Salzburg 1797.)

Von den Ursachen, wegen welchen mehr oder weniger in den Ehehindernissen und verbotenen Graden pflegt dispensirt zu werden.

(Nach Gregor Köhler.)

§. 1.

Die Trientinische Synode befiehlt „in den einzugehenden Ehen entweder gar nicht, oder selten“ — zu dispensiren; dies setzt aber die Reduzirung der vielen Eheenhindernisse und die Beschränkung der verbotenen Grade nothwendig voraus — „und zwar aus einer wahren Ursache und unentgeltlich zu dispensiren *)“ — Nun freylich kann das Geld nie das, was erlaubt ist, erlaubt machen. — In einer erzbischöflich Mainzischen Verordnung unter dem 31. März 1791, wurde allen Seelsorgern bekannt gemacht: „daß „in Zukunft keine dispensation in primo gra„du affinitatis, et secundo gradu consan„guinitatis anders als aus den wichtigsten Ur„sachen werde ertheilt werden. Wenn demnach

*) In contrahendis matrimoniis vel nulla detur dispensatio, vel raro, idque *ex causa* et *gratis* concedatur. *Sess. 24. de Raf. matr. cap. 5.*

„keine offenbare Seelengefahr, = = keine äußerste „zeitliche Noth: = = kein unwiederbringlicher Verlust einer unbefleckten Ehre auf der Seite der „Supplikanten, oder der Kinder derselben ob„waltet; so hätten die Seelsorger der Oratoren „sogleich zu bedeuten, und sie zu belehren, daß „eine solche Dispensation niemals werde gestat„tet werden, und ihnen, wie hiemit geschieht, ver„boten sey mit Bittschriften ohne eine von der„gleichen eintretenden Ursachen an dem Vikariat „einzukommen." Der Seelsorger muß also eine genaue Kenntniß der Ursachen haben, wegen welchen mehr oder weniger, oder gar nicht dispensirt wird, damit er diejenigen, die um Dispensation anstehen wollen, richtig berathen könne, und nicht, etwa einer oder der andere, durch eitle Hoffnung der zu erhaltenden Dispensation geblendet, Mühe und Kosten zum Schaden seiner selbsteigenen Beruhigung und der häuslichen Wirthschaft vergebens verwende.

§. 2.

Die Ursachen, wegen welchen pflegt dispensirt zu werden, theilen sich in ehrbare — causas honestas — weil sie nichts wider die guten Sitten enthalten; und in unehrbare, oder enteh-

rende — causas diffamantes. Diese gründen sich auf die Vergehungen der Supplikanten.

Ehrbare Ursachen sind: I. die Enge des Orts. — Angustia loci. — Diese Ursache bezieht sich lediglich auf das weibliche Geschlecht. — Wenn einem Mädchen in ihrem Wohnungsorte keinen ihrem Stande, Alter, Sitten, Vermögen, gleichen, oder schier gleichen Mann, außer einen Anverwandten, bekommen kann, und einen solchen vermuthlich auch nicht bekommen wird: so wird dispensirt. — Ich sagte 1) in ihrem Wohnungsorte; wenn also das Mädchen einen ihrem Stande, Alter und Vermögen gleichen Mann außer ihrem Wohnungsort haben kann; so wird dennoch dispensirt, weil die Kirche kein Mädchen nöthigen will, aus ihrem Wohnungsorte und aus dem Schooße ihrer Aeltern oder Familie, wo es Rath und Trost haben kann, zu gehen. — Doch gült dieses nicht bey Mädchen von der ganz geringern Volksklasse; weil diese aller Orten zu arbeiten gewohnt sind, und in ihrem väterlichen Hause oft weit übler daran sind, als in einem auswärtigen Orte; anbey bedürfen diese keinen Rath, um ihre Güter geltend zu machen, indem sie keine haben. —

Ich sagte 2) Wenn das Mädchen keinen ihrem Stande, Alter, Sitten und Vermögen gleichen Mann außer einen Anverwandten bekommen kann. — Wenn daher die Tochter eines Verwalters, oder eines Hausmeisters — Oeconomiae Praefecti — sowohl in ihrem Wohnorte, als in der Nachbarschaft unter mehreren Bauersburschen die Wahl hätte; sie aber sich mit einem Anverwandten verehlichen wollte; so wäre die Enge des Orts eine zur Erhaltung der Dispensation zureichende Ursache; weil von keiner Person des andern Geschlechts gefordert wird, daß sie sich mit einem valde disparis conditionis verehliche. Damit also solches Mädchen nicht genöthigt sey ledig zu bleiben; so pflegt dispensirt zu werden. — Auch ist die Enge des Orts eine zur Erlangung der Dispensation geeigenschaftete Ursache, wenn in ihrem Wohnorte ein oder auch zwey dem Mädchen an Alter, Stand, Sitten und Vermögen gleiche Männer wären; das Mädchen aber sich mit einem Anverwandten verehlichen wollte. Die Ehe, die das Glück, die Ruhe und Zufriedenheit eines ganzen Lebens gewähren soll, erfordert eine vollkommen freye Auswahl, wozu Zwey, die sich allenfalls zu dem Mädchen schicken, nicht erkle-

cken; sondern um die Wahl eines christlichen Mannes machen zu können, müssen mehrere seyn, aus welchen das Mädchen einen wählen kann, um sich mit ihm nach ihrer Herzensneigung zu verehlichen.

Anmerkung 1. Nach dem Styl der römischen Kurie ist ein enger Ort — locus angustus — dieser, der nicht über 300 Feuerstätte zählt. Zählt ein Ort mehr als 300 Feuerstätte: so kann die Enge des Orts nicht allein als eine Ursache angeführt werden, um die Dispensation zwischen Personen, die näher als im dritten Grade verwandt sind, zu bewirken; sondern es muß noch eine andere wahre Ursache, z. B. der Abgang einer gebührenden Ausstattung — Incompetentia dotis — oder sonst eine andre beygesetzt werden.

2. Die in einer nicht weit von der Stadt entlegenen Vorstadt wohnende Person wird angesehen, als wohne sie in der Stadt selbst; es kann also die Enge des Orts hier nicht angeführt werden. — Zwischen der Vorstadt und der Stadt muß wenigstens eine Entfernung von einer guten Viertelmeile seyn. — Indessen lehrt die Geschichte, daß Innocenz X. einem, in einer sehr bevölkerten Stadt wohnenden Mädchen vom Stande erlaubt habe, sich mit einem Anverwandten zu verehlichen, dafern in dieser Stadt sich nicht mehr als 10 adeliche Familien befänden.

3. Auch kann zuweilen die Enge des Orts wegen der Lage — ratione situs eine die Dispensation bewirkende Ursache abgeben. — Ein in dem Gebirge wohnender Bauer findet in seinem Orte kein anderes, für ihn und seine Wirthschaft schicklicheres, Mädchen als eine Anverwandtin. Hier kann die Enge des Orts wegen der Lage als eine zur Erhaltung der Dispensation gültige Ursache angeführt werden; weil die auf dem platten Lande erzogene Mädchen die zwischen den Gebirgen vorkommenden Arbeiten nicht so leicht ertragen können; mithin sich auch nicht so bald entschließen dahin zu heurathen.

4. Um mit Wahrheit sagen zu können, das Mädchen hat keinen seinem Stande, seinem Alter, seinen Sitten und seinem Vermögen gleichen oder schier gleichen Mann bekommen können, ist's genug, wenn kein solcher sie zur Ehe verlangte. Wäre es nicht äusserst unanständig, wenn das Mädchen den ersten Schritt thun sollte?

Resultat. Wenn die Enge des Orts, um Dispensation in der Anverwandtschaft zu erhalten, angeführt wird; so müssen 1) die bestimmte Zahl der Feuerstätte, sodann 2) das Alter der Person ausgedrückt werden; und 3) muß gesagt werden, daß sie keinen ihrem Stande, Vermögen, Alter und ihren Sitten gleichen, oder schier gleichen Mann habe be-

kommen können und vermuthlich einen solchen auch nicht bekommen werde. (S. erzstiftisch Mainzische Verordnung vom 26. Jun. 1780.)

II. der Abgang einer gebührenden Ausstattung — Inconpentenia dotis. — Diese existirt, wenn das Mädchen so arm ist, daß es keinen, als einen Anverwandten zum Manne bekommen kann; oder, wenn das Vermögen des Mädchens zu gering ist, um einen ihres Standes gleichen oder schier gleichen bekommen zu können, und ein Anverwandter, mit des Mädchens Glücksgütern zufrieden, dasselbe zur Ehe nehmen will. — Diese Ursache ist auch hinreichend, wenn gleich in den nahe liegenden Orten sich welche befinden, die keine Anverwandte des Mädchens sind, und die sie zur Ehe nehmen wollen. — Genug, daß kein solcher in dem Wohnorte des Mädchens ist *). Daher kann auch diese Ursache angeführt werden, wenn die Ausstattung des Mädchens zwar hinreichend ist, einen ihrem Stande gleichen Mann in den angrenzen Orten, nicht aber in dem ihrigen Wohnorte zu bekommen. — Dagegen

*) Vid. Decis. congreg. Cardinal. S. conc. Trident. Interpret. de a. 1570.

gegen kann der Abgang einer gebührenden Ausstattung mit Wahrheit nicht angeführt werden, wenn z. B. die Tochter eines Bürgers eine hinreichende Ausstattung hat, um sich mit einem Bürger verehlichen zu können; aber keine hinreichende Ausstattung hat, um einen Rathsherrn, der ihr Anverwandter ist, heurathen zu können.

Anmerkungen 1. Wenn der Orator in der Bittschrift sagt: daß er diese seine Anverwandtin ausstatten werde, ein Dritter aber diese Ausstattung giebt; so wird dadurch der Gültigkeit der Dispensation nichts genommen; weil diese Unwahrheit außer dem Grunde der Sache ist. — Auch kann ein Mädchen den Abgang einer gebührenden Ausstattung anführen, wenn gleich ein Dritter die Ausstattung leisten will, doch vorausgesetzt, daß dieser auf keine Art sich verbindlich gemacht habe, wodurch das Mädchen wirklich und unwiderruflich Meisterin über die Ausstattung würde.

2. Wenn das Mädchen zwar eine hinreichende Ausstattung hat; anbey aber in solche Prozesse oder Chicanen verwickelt ist, daß Gefahr sey die Ausstattung auch nur zum Theil zu verlieren, dafern es nicht einen Anverwandten, der im Stande ist, sich des Handels wirksam anzunehmen, heurathet: so wird das Mädchen angesehen, als habe es keine gebührende Ausstattung.

3. Wenn das Mädchen wirklich nichts, aber nach Ableben des Vaters oder der Mutter eine zur standesmäßigen Heurath hinreichende Ausstattung zu gewärtigen hat; so kann die anverlangte Dispensation sich auf den Abgang einer gebührenden Ausstattung nicht gründen. — Wahr ist zwar, daß bey der Lebenszeit der Aeltern gesagt werden kann: das Kind hat nichts; aber eben so wahr ist es auch, daß man noch mehr sagen kann: die Reichthümer der Aeltern sind die Reichthümer der Kinder. — Indessen giebt es doch Fälle, wo das Mädchen eines reichen Vaters aus Abgang der gebührenden Ausstattung Dispensation begehren, und diese erhalten kann. — Ein Vater hat mehrere Kinder, besonders Söhne, die sich in den Diensten, wozu ihre Geburt sie verbindet, ohne väterlichen Zuschuß nicht standesmäßig erhalten können; hier kann mit Wahrheit gesagt werden, daß die Ausstattung der Tochter gering seyn werde, oder daß der Vater in diesen Umständen die gebührende Ausstattung jetzt nicht entbehren könne. — Ein Vater ist zwar wohlhabend genug, um standesmäßig mit seiner Tochter zu leben: nicht aber so, daß er einen Theil seines standesmässigen Unterhalts zur gebührenden Ausstattung seiner Tochter entrathen kann, und überdieß noch zu besorgen ist, daß bey Verabsäumung dieser Gelegenheit die Tochter eine so vortheilhafte nicht wieder bekommen werde In diesen Fällen kann die Tochter aus Abgang der gebührenden Ausstattung Dispensation begehren. — Auch kann ein Mädchen, das ei-

ne wohlgegründete Hoffnung zu einer Erbschaft, oder zu einer freywilligen Schenkung ansehnlicher Güter hat, dennoch mit Wahrheit den Abgang der gebührenden Ausstattung anführen, wenn die Zeit, wo die Hoffnung des Mädchens realisirt wird, noch so weit entfernt ist, daß zu befürchten sey, es möchte das Mädchen, sey's nun wegen der Unenthaltsamkeit, oder wegen dem zunehmenden Alter, keinen für sie schicklichen Mann mehr bekommen.

III. Das herannahende Alter. — Aetas superadulta. — Damit diese Ursache bestehe, muß 1) das Mädchen vollkommen 24 Jahre zurückgelegt haben. 2) Muß es noch keinen für sie schicklichen Mann haben bekommen können; oder wenn das Mädchen einen solchen hat bekommen können; so muß die vorgehabte Heurath entweder wegen einer dem Ehevertrage beygesetzten Bedingniß, oder wegen sonst einem bedenklichen Umstande rückgängig geworden seyn.

Anmerkung. Die Ursache allein ist in dem zweyten, oder in dem ersten den zweyten berührenden Grad nicht hinreichend; es muß noch eine andere wahre Ursache beygesetzt werden. — In den übrigen Graden ist sie vollgültig und zwar um so mehr, je mehrere Jahre das Mädchen über das 24 Jahr erlebt hat; doch braucht nicht in der Supplik ausdrücklich gesagt

zu werden, wie viel Jahre das Mädchen alt sey; genug ist, wenn gesagt wird: Oratrix hat 24 Jahre vollkommen zurückgelegt. — Diese Ursache ist bey einer Wittwe nicht anwendbar.

§. 5.

IV. Ursache ist die Erhaltung der Güter bey einer vornehmen Familie. — Ein Sproß — Branche — eines angesehenen Hauses hat nur Mädchen; damit nun die Güter bey dieser Familie erhalten werden, so müssen diese Mädchen entweder alle ledig bleiben; oder es muß eine davon sich mit ihrem Anverwandten verehlichen. — Eine Person setzt ein Mädchen von einem vornehmen Stande zur Erbin aller ihrer Güter ein, unter der Bedingniß einen Anverwandten zu heurathen. — In diesen und ähnlichen Fällen kann die obige Ursache zwar angeführt werden; doch wird sie im zweyten, oder im zweyten den dritten berührenden Grade nicht ohne sehr große Begünstigung angenommen. — Indessen hat man zur Unterstützung und Rechtfertigung dieser Ursache noch folgende Gründe ersonnen: 1) Erfordere der Vortheil des Staats die Erhaltung der Güter bey einer Familie. — Dieses mag gelten, wenn die Familie die Stütze

des Staats ist. — 2) Sey es für große Häuser immer sehr schmerzhaft, wenn ihre alten Erbgüter in auswärtige Hände kommen. — Ist dieses für wohlhabende Bürgerfamilien vielleicht weniger schmerzhaft? — 3) Kämen selten sehr große Güter, ohne Mißgunst, Haß und fast unendbare Prozessen von einem Hause zu dem andern. — Geschieht dieses nicht auch bey vermögenden Bürgerfamilien? — 4) Habe Gott selbst im alten Testament gewollt, daß die Frau einen aus ihrer Familie heurathe, damit die Güter nicht zu andern Familien übergiengen. — Doch ohne Unterschied je eines Standes.

§. 6.

V. Ursache sind die Dienste, die ein Haus der Kirche schon geleistet hat, oder noch leisten kann. — Excellentia meritorum. — Nichts billiger als dieses; weil nichts schändlicher ist als Undank. Hiedurch bezeuget die Kirche ihre Dankbarkeit und muntert zugleich die großen Häuser auf, durch Macht und Ansehen den Nutzen der Kirche ferner zu unterstützen und zu befördern.

§. 7.

VI. Ursache ist bonum pacis — die Tilgung schwerer Feindseligkeit zwischen Fami-

lien. — Diese Ursache kann vorzüglich in drey Fällen angeführt werden: 1) Wenn die Dazwischenkunft einer Ehe allerdings nothwendig scheint, um dem Streite und den Prozessen vorzukommen, die bey der Erbschaftstheilung zwischen den Anverwandten entstehen möchten. 2) Wenn die Anverwandte beyder Oratoren schon lange in Streit und Feindseligkeiten mit einander verwickelt sind, und die Eintracht und der Friede mittelst der Ehe scheinen hergestellt zu werden. Und 3) wenn nach abgelegter Feindschaft, Eintracht und Friede scheinen befestiget zu werden. — Hier ist zu bemerken, daß, um diese Ursache anführen zu können, die Feindseligkeiten wenigstens in der Folge beträchtlich seyn müssen. — Und daß der Prozeß so geeigenschaftet seyn müsse, daß dadurch eine von den beyden Familien einen merklichen Theil der Güter verlieren werde.

§. 8.

VII. Ursache ist vidua filiis gravata. — Eine Wittwe hat viele Kinder, zu deren Unterhalt und Erziehung ihr Vermögen nicht hinreichend ist; nun will ein reicher Anverwandter sie zur Ehe nehmen und die Erziehung der Kinder übernehmen. — Nach der allgemeinen Meinung wird die-

se Ursache allein nicht bald angenommen. Ey! hier ist es ja um die gute Erziehung der Geschöpfe Gottes zu thun, um eine Erziehung, welche die Grundfeste der Kirche, des Staats und einer höheren künftigen Glückseligkeit ist, und diese soll weniger eine vollgütige Ursache seyn, als die §. 6. angeführte? —

§. 9.

VIII. Ursache ist, wenn die aus der Bearbeitung der väterlichen Felder ihren Unterhalt ziehende Supplikanten sich nicht würden ernähren können, wenn sie ausser ihrem Orte heuratheten.

§. 10.

XI. Ursache ist, wenn in den Wohnorte des Mädchens so viele von andern Religionen sind, daß das Mädchen entweder ledig bleiben, oder einen von einer andern Religion nehmen müßte, wenn ihm nicht gestattet würde, einen Anverwandten zu heurathen. — Hier richtet sich die Kirche nach dem Beyspiel der Patriarchen, die lieber Weiber aus ihren Familien, als Auswärtige zur Ehe nahmen.

(Wenn nebst einer oder der andern von gesagten e h r b a r e n Ursachen auch eine e n t e h r e n d e — causa diffans — eintritt; so darf diese in der Supplik nicht verschwiegen werden).

§. 11.

Die entehrende Ursachen sind:

1) Wenn die Oratoren wegen ihrem vertrauten Umgang secluso tamen concubitu, in der Nachbarschaft ein solches Aufsehen und Aergerniß veranlaßt haben, daß, wenn sie sich nicht heurathen dürfen, das Mädchen keinen andern Mann bekommen werde.

2) Wenn der vertraute Umgang entweder durch die Schwangerschaft, oder gar durch die Niederkunft des Mädchens ruchbar geworden ist, und das Aergerniß nur durch die Ehe gehoben, und gut gemacht werden kann.

3) Wenn beyde Theile ungeacht der Anverwandtschaft sich verehlicht haben; die Trennung aber nicht ohne großes Aergerniß und merklichen Nachtheil geschehen kann.

Anmerkungen. 1. Den entehrenden Ursachen müssen ehrbare, so viel es ohne Verletzung der Wahrheit geschehen kann beigesezt werden.

2. Noch giebt es andere Gattungen der Ursachen, die, um die Dispensation zu erhalten oder zu erleichtern, können angeführt werden. — Jene, bey deren Anführung die Dispensation gemeiniglich gegeben wird, und von denen zuweilen eine einzige hinreichend

ist, das Gesuch zu bewirken, werden praepollentes, oder praeponderantes genannt; zu diesen gehören die mehresten von den oben angeführten. — Die andern werden adventitiae, oder assumptae genennt; weil diese allein und für sich nicht wichtig genug sind, die Dispensatiou zu bewirken; sondern nur dienen diese um so mehr zu erleichtern, wenn mehrere den praepollentibus beygesetzt werden.

Nun auch etwas von der Dispensation in forma pauperum. — Die Dispensationen, welche Personen ertheilt werden, die nicht genug vermögend sind, die vorgeschriebenen Taxen zu zahlen, werden Dispensationes in forma pauperum genannt. — Die römische Kurie nimmt das Wörtlein; pauper — Arm in einem sehr strengen Verstande. — Zu Rom werden nur diese für Arm gehalten, die von Glücksgütern entblößt, nur von ihrer Handarbeit leben. — Qui pauperes et miserabiles existunt, ac ex suis labore et industria tautum vivunt, wie der Ausdruck Urbans VIII. lautet.

Hier sind folgende Punkte zu beobachten:

1) Um die Dispensation in forma pauperum begehren zu können, muß man sich nicht einbilden, daß die Oratoren von der niedrigsten

Klasse des Pöbels und von der Zahl jener seyn müssen, die den Bettelsack bald zu ergreifen genöthiget sind. Oder

2) daß auch jene nicht für Arm gehalten werden können, die zwar etwas Einkünfte haben, deren Ertrag aber allein ohne ihren Fleiß und Arbeit zu ihrem Unterhalt und zur Unterstützung der ehelichen Bürde nicht hinreichend ist. Und

3) kann man nicht allemal diejenigen für arm halten, die nur von ihrer Arbeit und ihrem Fleiße leben; denn die Erfahrung lehret, daß Leute eben dadurch wohlhabend und vermögend geworden sind. — Auf diese Punkte sehe der Seelsorger, wenn er ein Testimonium paupertatis in Gemäßheit der erzstiftischen Verordnung vom 3. Oktob. 1785. einzuschicken hat. „Als oft von Oratoribus [illegible]e Dispensation „nachgesucht werden sollte, n[illegible]hr dieselben die „Jura zu zahlen ausser Stand sind; so hat der „Pfarrer jedesmal ein mit dem Pfarrsiegel „corroborirtes Testimonium paupertatis „pflichtmäßig einzuschicken.

In

In allen soliden Buchhandlungen sind zu bekommen:

Abacher, J. J., der vollkommene Blumengärtner; oder Anweisung wie man die beliebtesten Blumen und Ziergewächse im Garten, an Fenstern und im Zimmer erziehen und behandeln soll. 8. 1 fl. oder 14 Gr.

Abbildung und Beschreibung von Augsburg, München, Nürnberg, Regensburg, Würzburg, Landshut, Chiemsee ꝛc. ꝛc. im kleinsten Taschenformat. 30 kr. gebdn. oder 8 Gr.

Abbildung und Beschreibung der gefährlichsten Giftpflanzen und Giftschwämme Deutschlands, nebst Warnungen auch vor einigen andern zu wenig bekannten Giften, durch welche schon viele Menschen um Gesundheit und Leben gekommen sind, und Mittel dagegen. 3te Aufl. 8. Mit 27 in Kupfer gestochenen Abbildungen. 48 kr. oder 14 Gr. Mit nach der Natur ausgemalten Kupf. auf Velinp. 1 fl. 36 kr. oder 1 Thlr.

Abbildung und Beschreibung der sieben Weltwunder: (1. die ägyptischen Pyramiden; 2. die schwebenden Gärten von Babylon; 3. die Mauern von Babylon; 4. das Mausoleum; 5. der olympische Jupiter; 6. der Koloß von Rhodus; 7. der Dianentempel zu Ephesus). 2te Aufl. 8. 45 kr oder 10 Gr. broch. Dasselbe mit schön illum. Kupfern auf engl. Papier 1 fl. 30 kr. o. 1 Thlr.

Anweisung zum Seifensieden, Lichterziehen, Essigbrauen ꝛc. aus dem Siegel'schen Kochbuche besonders abgedruckt. 8. 30 kr. oder 7 Gr.

Auswahl neuer Erfindungen, Entdeckungen und Verbesserungen in der Oekonomie-, Stadt-, Haus-, und Landwirthschaft, Feldbau, Viehzucht, Gärtnerei, Brauerei, Brantweinbrennerei ꝛc 6 Theile. Mit schwarzen und illum. Kupfern. 8. 9 fl. oder 5 Thlr.

Auswahl von Grabschriften, für jede Gelegenheit. Gesammelt auf den Gräbern zu Linz, Regensburg, Stadtamhof ꝛc. ꝛc. 8. 45 kr. oder 10 Gr.

Auswahl von Leichenreden (für Katholicken und Protestanten) 2 Bde. gr. 8. 2 fl. 30 kr. oder 2 Thlr.

Auswahl der schönsten Stellen aus klassischen Auctoren. 2ter Thl. 8. 1 fl. oder 14 Gr.

Berger, J. M., lustiger und nützlicher Zeitvertreib; enthaltend: 150 Anekdoten, Diebskniffe, Gaunerstreiche, Geschichtchen, viele Gesellschaftsspiele, 250 Denksprüche, 96 magische und andere Kunststückchen, Räthsel, Charaden rc. zur Unterhaltung in langen Winterabenden, für melancholische und heitere Gemüther. Mit einer illuminirten allegorischen Karikatur. 3te schönere Aufl. 8. 1 fl. 30 kr. oder 1 Thlr.

dessen angenehmer Gesellschafter. Auch unter dem Titel: Lustiger und nützlicher Zeitvertreib, 3r Band. 8. 2te Aufl. 1 fl. 30 kr. oder 1 Thlr.

dessen auserlesene Aufsätze, Stellen und Denksprüche rc. für junge Leute, welche in dieser und jener Welt vergnügt und glücklich werden wollen. 8. 18 kr. oder 4 Gr.

Daisenberger, J. M., Auswahl der schönsten Stellen und Aufsätze aus den Werken Göthe's, Heerder's, Klopstock's, von Kotzebu'e, Lessing, Meißner, J G. C. Müller, Schiller, Tiedge, Wieland rc. 3te vermehrte und verbesserte Ausgabe. 8. 1 fl. oder 14 Gr.

dessen Auswahl schöner Glückwünsche. Ein Auszug aus vorigem. 8. 24 kr. oder 6 Gr.

dessen allerneueste Geographie des Königreichs Baiern. 8. 1817. 30 kr. oder 7 Gr.

dessen geographisches Handlexikon vom Königreich Baiern, oder alphabet. Darstellung aller in Baiern befindlichen Städte, Märkte, Hofmärkte, Schlösser, Poststationen, Dörfer, Weiler und vieler einzelnen Höfe, nebst Angabe ihrer Lage, dann auch der größern Flüsse, Seeen, Wälder, der Natur- und Kunstprodukte rc. 2te verb. Ausgabe. gr. 8. 1813. 1 fl. 30 kr. oder 1 Thlr. broch.

dessen sehr nützliche durch Erfahrung erprobte und leicht ausführbare Kunststücke. 2 Theile. 8. 2 fl. 30 kr. oder 1 Thlr. 10 Gr.

Aus diesem sind einzeln zu haben:

Daisenberger, J. M., 12 sehr nützliche durch Erfahrung erprobte Kunststücke, als: 1) sich vom Kopfweh, 2) von den Schmerzen hohler Zähne bald zu befreyen, ohne daß die Zähne ausgenommen werden müssen; 3) die Zähne von Jugend auf bis ins hohe Alter zu erhalten; 4) Kunst solche Zähne, die von der Fäulniß oder dem Brand angegriffen sind, zu behandeln, damit sie von demselben befreiet, oder doch so spät als möglich zerstöret werden; 5) Warzen, 6) Frostbeulen, 7) Krämpfe, 8) Verenkungen, 9) Hüneraugen zu vertreiben; 10) frische Wunden schnell und leicht zu heilen; 11) einen sehr guten Kamphorgeist zu fabrizieren; 12) die Kunst sich von den so lästigen und oft sehr gefährlichen Hämorrhoiden zu bewahren, wenn sie schon da sind zu vertreiben oder doch erträglich zu machen. 8. 1 fl 30 kr.

Daisenberger, J. M., Kunst die erfrornen Glieder und Frostbeulen zu kuriren. 8. 9 kr. oder 2 Gr.

dessen Kunst sich von den so lästigen und oft lebensgefährlichen Hämorrhoiden zu verwahren, wenn sie bereits da sind, sie zu vertreiben oder doch erträglich zu machen. 8. 30 kr. oder 7 Gr.

dessen Kunst die Hühneraugen in kurzer Zeit sicher und gründlich auszurotten. 8. 12 kr. br. oder 3 Gr.

dessen Kunst sich von Krämpfen zu befreien. 8. 12 kr. oder 3 Gr.

dessen Kunst sich von Kopf- und den Schmerzen hohler Zähne bald zu befreien, ohne daß die Zähne deßhalb ausgenommen werden müssen, die Zähne von Jugend auf bis ins hohe Alter zu erhalten, und jene, die vom Brande angegriffen sind, zu behandeln, daß sie von demselben befreiet, oder doch so spät als möglich zerstört werden. 8. 36 kr. broch. 8 Gr.

dessen Kunst lange gesund und vergnügt zu leben. 8. 30 kr. oder 7 Gr.

dessen Kunst die Wanzen auszurotten und im Herbste die 100 blättrige Rose zu haben. 8. 15 kr. od. 4 Gr.

dessen Kunst die Ameisen auszurotten. 8. 12 kr. oder 3 Gr.

Daisenberger, J. M., Kunst die Maulwürfe auszurotten. 8. 12 kr. oder 3 Gr.

dessen Kunst auf dem Feuerheerd viel zu ersparen und doch bequemer zu kochen, als bisher, ohne kostspieligere Vorrichtung. 8. 15 kr. oder 4 Gr.

dessen neuer vollständiger Briefsteller, oder deutliche Anweisung zur Verfassung aller Arten von Briefen und Aufsätzen, z. B. Abschiede, Addressen, in 3 Sprachen, Aufkündigungen, Berichte, Bittschriften, Briefe für Liebende, Bürgschaftsscheine, Condolenz- Danksagung- Trauer- und Trostschreiben, Eheverträge, Einladungs- u. Rechtfertigungsschreiben, Ermahnungsbriefe, Frachtbriefe, Gesellschaftsverträge, Gewalt und Vollmachten, Glückwünschungsschreiben, Handlungsbriefe, Kaufverträge, Kontrakte, Kundschaften, Lehrbriefe, Lehrkontrakte, Quittungen, Rechnungen für Professionisten, Testamente, Titulaturen, Wechselbriefe, Zeugnisse 2c. Nebst einem Verzeichnisse gleichlautender, und einer Auslegung der fremden unserer Sprache aufgedrungener Wörter. Neue Aufl. gr. 8. 2 fl. 24 kr. oder 1 Thlr. 8 Gr.

Emmerig, J. Anleitung zur lateinischen Versekunst, nebst einer Auswahl elegischer Gedichte aus klassischen Auctoren. Dritte verb. u. verm. Auflage. 8. 1 fl. oder 16 Gr.

Erzählungen interessanter Geschichten aus dem Leben merkwürdiger und berühmter Personen älterer u. neuerer Zeiten. Mit Kupf. 8. 1 fl. 30 kr. oder 1 Thlr.

Exempeltafeln, 142, mit mehr als 2500 zweckmäßigen Exempeln und ihren Ausrechnungen. 8. u. 4. 1 fl. 12 kr. oder 18 Gr.

Florian, des Hrn. von, Ganzalvo von Cordova, oder das wieder eroberte Granada. In franz. Sprache, mit deutschen Wort- und Sacherklärungen; neu herausgegeben von J. F. A. 2 Bde. Mit Kupf. 8. 3 fl. oder 2 Thlr.

Gebethe, auserlesene, am Morgen, Abend, bei der Messe, Beicht, Kommunion 2c. 2c. kleinstes Taschenformat. 18 kr. oder 4 Gr. gebunden in Saffian wie Brieftasche. 1 fl.

Gespräche im Reiche der Todten (zwischen 36 verschiedenen merkwürdigen Personen der neuern Zeit). 2 Thle. 8. 1 fl. 30 kr. oder 1 Thlr.

Gruber, Ferd. Jos., neuestes kathol. Gebethbuch für gebildete Bether. Mit prächtigem Kupfer und gestochenem Titel. 12. 45 kr. oder 10 Gr.

Haus- und Kunstbuch, unentbehrliches, enthaltend: leichtfaßliche Anleitung zum Seifensieden, Lichtergießen und Ziehen, Essigbrauen, Einmachen und Einsieden verschiedener Früchte, zum Brodbacken, Stärkemachen, Fleischeinböckeln, Holzersparen, Bleichen, Färben, Bierbrauen, zum Weinverbessern, nebst mehr als hundert andern nützlichen Kunststücken, um sich in allen häuslichen Vorfallenheiten selbst rathen und helfen zu können. Aus dem Siegel'schen Kochbuche besonders abgedruckt. 10te verbesserte und verm. Aufl. 8. 1 fl. oder 16 Gr.

Hausrechner oder Faullenzer, in welchem man eine richtige Berechnung von 1 bis 100 Stücke, Pfund, Maaß, Ellen, Loth oder was es immer seyn mag, à 2 bis 59 kr. findet. Nebst einem Getreid- und Wein- oder Flüßigkeitsrechner; einem Verzeichniß aller fast erdenklicher Geld- und Münzsorten, mit Angabe ihres Werths; und dann einer Erklärung der Maaße und Gewichte Baierns. Aus dem allerneuesten 100jährigen Kalender besonders abgedruckt. 2te Aufl. 8. 24 kr.

Heinrich von Eichenfels, des Grafen, Leben und Schicksale. Auf Schreibp. 8. 36 kr. oder 8 Gr.

Kalender, allerneuester hundertjähriger, enthaltend: 1) einen immerwährenden Kalender: 2) eine Erklärung des Kalenderwesens; 3) Beschreibung der Sonne, des Mondes und der Planeten; 4) Erklärung der Finsternisse, der Sternbilder, der Lufterscheinungen ꝛc. 5) eine Sammlung von Bauernregeln; 6) Denksprüche; 7) einen sogenannten Faullenzer oder Hausrechner; 8) Erklärung der Maaße, Gewichte Münzen Baierns ꝛc. 2te Aufl. 8. 1 fl. oder 16 Gr.

Kastner, J. B., Leyer und der Hirtenstab. gr. 8. 48 kr. oder 12 Gr. Schreibpapier 1 fl. oder 15 Gr.

Knigge, L. v., Kunst mit Männern glücklich zu seyn, und sich derselben Liebe und Achtung zu erwerben und zu erhalten. Im kleinsten Taschenformat, mit Goldschnitt gebunden. 12 kr. oder 3 Gr.

dessen Kunst mit Weibern glücklich zu seyn (u. s. w.) gebdn. 9 kr. oder 2 Gr.

Kochbuch, baierisches bewährtes, enthält: leichtfaßliche Anweisung für alle Stände, auf die vortheil- und schmackhafteste Art die Fleisch- und Fastenspeisen zu kochen, zu backen und einzumachen, Tafeln nach der neuesten Art zu decken und zu trenschiren, nebst Unterricht zum Einpöckeln und Räuchern des Fleisches, Brodbacken, Essigbrauen, Einmachen verschiedener Früchte, Holzersparen, Lichterziehen, Seifensieden, Stärkmachen, Färben, Bleichen u. s. w. 2 Thle. 10te viel verbesserte und vermehrte Aufl. v. M. K. Siegel. 8. 1 fl. 45 kr. oder 1 Thlr.

(Nachdem ich mich von der Kochkunst in Franken, in Sachsen, in Preussen, in Böhmen, in Oesterreich, in Schwaben rc. persönlich überzeugt habe — getraue ich mir ohne Anstand öffentlich zu behaupten, daß die baierische, nach der Art, wie sie dieses Kochbuch lehrt — bei Weitem die schmackhafteste, gesündeste, und die wohlfeilste ist.

J. M. Daisenberger.)

Kolbeck, J. P., Abhandlung über Taubenzucht. 8. 15 kr. oder 4 Gr.

Leitfaden, kurzer, zum Grundunterrichte in der deutschen Sprachlehre, im Lesen, Schön- und Rechtschreiben, und zu schriftl. Aufsätzen vorzüglich für Landschulen. 8. 15 kr. oder 4 Gr.

Lilgenau, A. F. v., Anfangsgründe der deutschen Sprachlehre. Verb. und verm. Aufl. 8. 24 kr. oder 6 Gr.

Melos Mustersammlung zu Deklamationsübungen für die Jugend. 8. 54 kr. oder 12 Gr.

Mittel, die sichersten, wider die Lungensucht und Auszehrung, nebst Trostgründen Von einem sich selbst glücklich kurirten Menschenfreund. 4te Ausgabe. 8. 1 fl. 12 kr. oder 18 Gr.

Mittel, die sichersten, wider Gicht, Reumatismus und Podagra. Ausgewählt und mit 14jährigen Erfahrungen bereichert, von einem sich selbst glücklich kurirten Menschenfreund. 2te Aufl. 8. 45 kr. oder 10 Gr.

Münchhausen, der neue, oder Erzählungen zum Todlachen. 8. 1 fl. 30 kr. oder 1 Thlr. brosch.

Neumair, Dr. G. A. F., die sichersten Mittel ein sehr hohes Alter zu erreichen. Mit mehr als 7000 Beispielen von Personen, die 90 bis 360 Jahre alt geworden sind. 8. 1 fl. 30 kr. oder 1 Thlr.

dessen sicherste Mittel wider die Hämorrhoiden. 3te verb. Aufl. 8. 1 fl. oder 18 Gr.

dessen sicherste Mittel wider alle Kopf- und Zahnschmerzen der Menschen 8. 1 fl 12 kr. oder 20 Gr.

dessen sicherste Mittel wider Magenkrampf und Magenschwäche, welche oft von den schlimmsten Folgen sind. 4te um mehr als $\frac{2}{3}$ Theile verm. Aufl. gr. 8. 2 fl. oder 1 Thlr 6 Gr.

Nonner, F. G., medizinisch-chirurgisches Handbuch zum schnellen und sichern Gebrauch in Krankheiten und Nothfällen auf dem Lande. Neue Auflage. 8. 45 kr. oder 10 Gr. geben.

Parizeck, A., der Theol. Dr. Ehrendomh. Dir. der k. k. Normalschule in Prag ꝛc. kathol Gebethbuch, auf Postp. 8. 1 fl. oder 14 Gr. dasselbe mit schwarzen Kupfern, 1 fl. 15 kr. oder 18 Gr., dasselbe mit illum. Titelk. 1 fl. 30 kr. oder 1 Thlr., dasselbe in 12 36 kr. oder 8 Gr., dasselbe mit latein. Buchstaben 45 kr. oder 10 Gr., illuminirt 54 kr. oder 12 Gr.

Regeln für die feine Lebensart, für Gesundheit, Wohlstand ꝛc. Auch unter dem Titel: Auswahl der schönsten Stellen aus meist klassischen Auctoren. 2r Thl. 8. 1 fl. oder 14 Gr

Sandfort und Merton, eine sehr angenehm unterhaltende Geschichte; nach Herrn Berquins freien franz. Uebersetzung mit französischen Anmerkungen versehen, 2 Thle. Mit 2 Titelk gr. 8. 1 fl. 30 kr. oder 1 Thlr.

Scheller, F. J., Mythologie der nordischen und anderer deutschen Völker. Mit 1 Titelkupfer. 8. 1 fl. oder 14 Gr. broch.

Schmid, J. N., Kenntnisse der menschlichen Seele und der nöthigsten Grundwahrheiten aus der Tugendlehre. 8. 36 kr. oder 8 Gr.

dessen katechetische Vorträge für Christenlehrer über die Pflichten der christl. Gerechtigkeit. Auch als Anhang zu Wagners Kirchen- und Schulkatechesen. 2 Thle. 8. 1 fl. 45 kr.

dessen Sittenlehre für Volksschulen. 2te Auflage. 8. 36 kr. oder 8 Gr.

Schmöger, F. v, Lehrbuch der Kosmographie oder Weltbeschreibung. Mit in Kupfer gestochenen Figuren. 2te Ausg. 8. 1 fl. 30 kr. oder 1 Thlr.

Strasser, H. A., Schullehrerklugheit, oder die vorzüglichsten Regeln der Pädagogik und Methodik. Ein unentbehrliches Handbuch für Stadt- und Landschullehrer. 8. 48 kr. oder 12 Gr.

Theodo und Uta, die Agilolfinger, eine Geschichte aus uralter Zeit des Vaterlandes. 8. 36 kr. oder 8 Gr. (Dieses Buch wird jeder Leser mit inniger Rührung lesen, und es selbst zum zweiten Mal freudig zum Durchlesen in die Hand nehmen).

Unterhaltungsbuch für die langen Winterabende. N. A. 8. 1 fl. 45 kr. oder 1 Thlr.

Warnungen, höchstnöthige, für unerfahrne Kinder; oder Unglücksgeschichten, gesammelt und bekannt gemacht von einem besorgten Vater. Mit schönem Titelkupfer und gestochenem Titel. 8. 36 kr. oder 8 Gr.

dasselbe auf Schreibpapier 48 kr. oder 12 Gr.

Wörterbuch, neues kleines gemeinnütziges. Aus Daisenbergers Briefsteller besonders abgedruckt. gr. 8. 36 kr. oder 8 Gr. brosch.

Wasserreise von Augsburg nach Wien. Mit 1 Chärtchen. 8. 1 fl 12 kr. oder 18 Gr.

Zwinger, Dr. J F., die sichersten Mittel gegen Onanie und Pollutionen, und für die Wiederherstellung des verlornen männlichen Vermögens. 8. 1 fl. 12 kr. oder 18 Gr.

dessen sicherste Mittel wider die Augen-, Ohren- und Schleimkrankheiten. gr. 8. 1 fl. 30 kr. oder 1 Thlr.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

F. J. M. A.

Die Kunst Testamente zu machen und Verwandtschaften auszurechnen

Regensburg 1823

J.pract. 142 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554328-6